



STADT CRIVITZ

B-Plan Nr. 9 der Stadt Crivitz -
Ausweichsportplatz am Geschwister-Scholl-Platz
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Copyright © Pöyry Deutschland GmbH

Alle Rechte vorbehalten. Weder Teile des Berichts noch der Bericht im Ganzen dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Pöyry Deutschland GmbH in irgendeiner Form vervielfältigt werden.

**B-Plan Nr. 9 der Stadt Crivitz -
Ausweichsportplatz am Geschwister-Scholl-Platz**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:

Stadt Crivitz über
Amt Crivitz
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Verfasser:

Mareike Herrmann
Ellerried 7
19061 Schwerin
Tel. 0385 6382-0
Fax 0385 6382-101
mareike.herrmann@poyry.com
www.poyry.de

Schwerin, den 01.07.2013
Pöyry Deutschland GmbH

Inhalt

1	EINLEITUNG	6
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	6
1.2	Rechtliche Grundlagen	6
1.3	Methodisches Vorgehen	7
1.4	Datengrundlagen	7
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN	8
2.1	Beschreibung des Vorhabens	8
2.2	Relevante Projektwirkungen	8
3	BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	9
3.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
3.1.1	Erfassungsergebnisse	9
3.1.2	Relevanzprüfung	9
3.1.3	Vertiefte Konfliktanalyse und Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	26
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	27
3.2.1	Erfassungsergebnisse	27
3.2.2	Relevanzprüfung	28
3.2.3	Vertiefte Konfliktanalyse und Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	35
4	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN - ZUSAMMENFASSUNG	36
5	ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSCHG	37
5.1	Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes	37
5.2	Alternativenprüfung	37
5.3	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)	37
6	ZUSAMMENFASSUNG	37

Anhang

- Anhang 1 Formblätter zur vertieften Konfliktanalyse der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Anhang 2 Formblätter zur vertieften Konfliktanalyse der europäischen Vogelarten

Anlage Erfassung und Bewertung der Brutvögel (Pöyry Deutschland)

Abkürzungsverzeichnis

AFB	artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Brutpaar/e
B-Plan	Bebauungsplan
CEF	Continuous ecological functionality (ununterbrochene ökologische Funktionsfähigkeit)
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
MV	Mecklenburg-Vorpommern
RL	Rote Liste

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Planungsanlass des B-Plans der Stadt Crivitz ist es, Brachflächen in unmittelbarer Nachbarschaft des vorhandenen Sportplatzes zu einer weiteren Sportfläche zu entwickeln.

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Da sich derartige Vollzugshindernisse aus den Bestimmungen des § 44 BNatSchG (Artenschutz) ergeben können, sind diese in der bauleitplanerischen Überlegung mit einzubeziehen. Dies erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) als Bestandteil des Umweltberichts. Das Ergebnis dient als Grundlage für die Zulassung ggf. mit Inaussichtstellung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Im AFB ist zu prüfen, ob streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind und europäische Vogelarten gemäß Artikel 1 der europäischen Vogelschutzrichtlinie möglicherweise von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen sein könnten.

In den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Eine Abarbeitung der nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten (siehe § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG), die nicht zu den europarechtlich geschützten Arten gehören, erfolgt entsprechend der geltenden Eingriffsregelung und ist nicht Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (vgl. BMVBS 2008, S. 19).

Sofern auch unter Hinzuziehung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (sogenannten CEF-Maßnahmen) ein Eintreten der Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann, bedarf die Bauleitplanung selbst zwar keiner Ausnahme-genehmigung da § 44 kein Planungsverbot begründet. Dagegen sind jedoch die im Er-

gebnis einer rechtswirksamen Bauleitplanung zulässigen Handlungen, die gegen Verbote des § 44 Abs. 1 verstoßen, ausnahmegenehmigungspflichtig gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Daher ist in dem Fall eine Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung erforderlich. Ausnahmen, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde im Einzelfall erlassen werden können begründen sich z.B. durch folgende Argumente:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

1.3 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen folgt dem „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung“ (FROELICH & SPORBECK 2010). Weiterhin werden die „Hinweise zum Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung“ LUNG (2012a) und die aktuelle Rechtsprechung zum Artenschutz (u.a. Nordumfahrung Bad Oeynhausen - BVerwG, Urteil v. 9.7.2008 – 9 A 14.07, Ortsumfahrung Freiberg – BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10) beachtet.

Diesen Grundlagen folgend wird die Untersuchung der Beeinträchtigungen für die nicht erfassten Artengruppen auf einer Potentialanalyse in Form einer „worst-case“-Betrachtung aufgebaut.

1.4 Datengrundlagen

Zur ausreichenden Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte im September 2012 während zwei Begehungen eine Stichprobenerfassung der Zauneidechse aus der Artengruppe der Reptilien im Plangebiet. Die Altbäume im südlich gelegenen Wald (Bereich für einen Fußweg) und im südwestlichen Plangebiet wurden untersucht, um das Besiedlungspotential durch baumhöhlenbewohnende Fledermausarten sowie der xylobionten Käferarten Eremit und Heldbock zu erfassen. Mitte April bis Ende Mai 2013 wurde eine Brutvogelerfassung durchgeführt (s. Anlage).

Die Bestimmung der Eignung der betroffenen Lebensräume und -strukturen für weitere nicht erfasste Arten (Potentialanalyse) ist eine gutachterliche Abschätzung auf Basis dieser Untersuchungen, einer Biotopkartierung sowie Literaturangaben zu Verbreitung und Habitatansprüchen der Arten.

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von ca. 3,3 ha. Das Bebauungskonzept sieht dabei folgende Flächennutzungen vor:

- Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung Sportanlagen,
- Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich, öffentliche Parkfläche und Fußweg,
- Flächen für Wald,
- Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

2.2 Relevante Projektwirkungen

Folgende durch das Vorhaben zu erwartenden Projektwirkungen sind potenziell geeignet, zu einem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand zu führen:

baubedingt

- Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für Baustelleneinrichtung
- Räumung des Baufeldes
- Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen
- Störungen durch diskontinuierliche und ungerichtete Bewegungen von Baumaschinen und Baupersonal und/oder Erschütterungen
- Tierkollisionen mit Baufahrzeugen

anlagebedingt

- Flächenverlust durch Überbauung und Überformung
- Unterbrechung faunistischer Funktionsbeziehungen

betriebsbedingt

- Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Lärm und optische Störungen (diskontinuierliche und ungerichtete Bewegungen von Menschen, Licht durch Flutlichtanlage).

Die Nutzung des Sportplatzes erfolgt im Trainingsbetrieb in der Woche von 16.00 bis 21.00 Uhr und durch Punktspiele am Wochenende üblicherweise von 11.00 bis 16.00 Uhr. Betriebsbedingte Wirkungen sind daher überwiegend (bis auf Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen) auf diese Zeiten beschränkt. Die Lichtemissionen durch die Flutlichtanlage werden zudem durch lichttechnische Maßnahmen auf das notwendige Minimum beschränkt (geringste Anzahl an Leuchten, geeignetste Lichtverteilung, niedrigste Lichtpunkthöhe, minimale Emission jenseits der zu beleuchtenden Fläche z.B. durch LED-Technologie).

3 BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Erfassungsergebnisse

Bei der durchgeführten Stichprobenerfassung konnte eine juvenile Zauneidechse im südöstlichen Randbereich des Plangebietes nachgewiesen werden. Möglicherweise war das gesichtete Jungtier auf Wanderschaft aus benachbarten Habitaten. Ob das Plangebiet selbst von Zauneidechsen als Lebensraum genutzt wird, konnte zu dieser Jahreszeit nicht geklärt werden. Die Habitatstrukturen sind suboptimal, jedoch ist ein Vorkommen bei dieser Datenlage auch nicht auszuschließen.

3.1.2 Relevanzprüfung

Die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie, die im Land Mecklenburg-Vorpommern vorkommen können, werden in Tabelle 1 aufgeführt. Hier wird auch geprüft, ob diese Arten von dem Vorhaben beeinträchtigt werden können. Ist dies nicht auszuschließen, liegt eine Prüfrelevanz vor und die Art wird in der vertieften Konfliktanalyse betrachtet.

Tabelle 1: Relevanzprüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Art	RL MV	RL D	FFH- RL	artspezifische Habitate/ Habitatelemente	Vorkommen und Bewertung der Relevanz im Hinblick auf die Planung	Prüf- relevanz
SÄUGETIERE (ohne Fledermäuse)						
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	0	1	II, IV	Offenland und Waldflächen bewohnendes, ehemals weit verbreitetes Raubtier, in Mecklenburg-Vorpommern ausgestorben oder verschollen, mit Tendenzen zur Wiederbesiedlung aus polnischen/ sächsisch-brandenburgischen Wolfspopulationen	Nachweise aus dem südlichen bzw. östlichen Landesteilen bzw. angrenzenden brandenburgischen Regionen als punktuelle Wiederbesiedlungsgebiete (Lübtheener Heide, Prignitz, Kyritz-Ruppiner Heide und Uecker-münder Heide). Vorkommen im Plangebiet sind aufgrund des aktuellen Verbreitungsgebietes auszuschließen.	–
Biber (<i>Castor fiber</i>)	1	V	II, IV	langsam fließende oder stehende Gewässer mit dichter Ufervegetation aus Weiden, Pappeln, Erlen, Birken, Espen als Nahrungsgrundlage, Baumaterial und Sichtschutz; bei Wanderungen und der Kolonisierung neuer Gewässer an Gewässerläufe und -systeme gebunden	Aufgrund fehlender Habitateignung im Untersuchungsraum, kann ein Vorkommen des uferbewohnenden Bibern ausgeschlossen werden.	–
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	2	3	II, IV	Fließ- und Standgewässer mit dichter Ufervegetation innerhalb störungsarmer, unzerschnittener Räume; Nahrung: Fische, Amphibien, Kleinsäuger, Vögel	Aufgrund fehlender Habitateignung im Untersuchungsraum, kann ein Vorkommen des uferbewohnenden Fischotters ausgeschlossen werden.	–
Haselmaus (<i>Muscardinius avelanarius</i>)	0	G	IV	bewohnt alle Wald-Gesellschaften und -Altersstufen, außerdem Hecken und Gebüsche entsprechend des Nahrungsangebotes an Früchten, Samen, Knospen und Laub	deutschlandweit in der norddeutschen Tiefebene nur lückenhaft verbreitet, gemäß Roter Liste in MV ausgestorben oder verschollen, belegte Nachweise östlich der Müritz und von Rügen (aktuelle Nachweise auf Rügen ab 1998) sowie aus Westmecklenburg. Vorkommen aus dem UG und Umland sind nicht bekannt.	–

Art	RL MV	RL D	FFH- RL	artspezifische Habitate/ Habitatelemente	Vorkommen und Bewertung der Relevanz im Hinblick auf die Planung	Prüf- relevanz
SÄUGETIERE - Ordnung Fledertiere (<i>Chiroptera</i>)						
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	1	2	II, IV	kleine bis mittelgroße Fledermausart großflächiger Waldgebiete oder waldreicher Landschaften; Sommerquartiere hauptsächlich in Bäumen, auch an Gebäuden in Waldnähe, Überwinterung in unterirdischen Verstecken; Jagdlebensraum bis max. 8-10 km vom Quartier in Waldflächen, an Waldrändern, Waldwegen, Heckenstrukturen sowie an Wasserläufen, Jagd in Höhe der Baumkronen	nach BMU (2006) mehrere tausend Expl. in MV, Vorkommen der Art in MV in laubholzdominierten Waldgebieten mit lokal stark unterschiedlichen Bestandsdichten, Verbreitungsschwerpunkt im Bereich des Recknitz-Trebelgebietes bzw. in der Mecklenburger Seenplatte; nach Nordwesten nimmt die Nachweisdichte stark ab. Das Plangebiet umfasst und beeinträchtigt keine großflächigen Waldgebiete, eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.	–
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssoni</i>)	0	G	IV	mittelgroße Fledermausart, Verbreitungsschwerpunkt ist der Norden und Nordosten Europas, in Deutschland Bewohner der Mittelgebirge; Jagdgebiete sind Waldränder, Teiche, um Lichtquellen; Sommerquartier an Gebäuden, Winterquartiere stellen Felsspalten, Höhlen oder Stollen dar	stabile Populationen befinden sich in den Mittelgebirgen Harz, Thüringer Wald und Erzgebirge. In MV innerhalb von 100 Jahren bisher 3 Nachweise aus dem Küstenbereich, weitere Vorkommen v.a. zur Zugzeit können nicht ausgeschlossen werden (LFA 2013). Das Plangebiet befindet sich außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets und umfasst und beeinträchtigt keine Gebäude. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden	–
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	G	IV	gebäudebewohnende Art, Jagdhabitate in der Nähe von Siedlungen (Parks, Gärten, Wiesen) aber auch an Waldrändern, Gewässerufeln und Weiden; das Jagdgebiet ist selten weiter als 1 km entfernt, die Art jagt in einer Höhe von 6 - 10 m nach größeren Insekten	nach BMU (2006) mehrere tausend Expl. in MV, nach LFA (2012) ist die Art in MV flächig und gleichmäßig verbreitet, sichere Quartiersnachweise fehlen. Das Plangebiet umfasst und beeinträchtigt keine Gebäude. Eine Beeinträchtigung des potentiellen Jagdgebiets kann wegen des geringen Flächenumfangs und der Art des Vorhabens zu keiner funktionalen Beeinträchtigung einer Fortpflanzungsstätte führen. Eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.	–

Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	2	V	IV	kleine Fledermausart der wald- und gewässerreichen, gut strukturierten Kulturlandschaft; nutzt v.a. Baumhöhlen aber auch Gebäude als Sommerquartiere und Wochenstuben, Winterquartiere in Bergwerksstollen und Höhlen; Jagd v.a. entlang von linearen Strukturen (Hecken und Bachtälern) und Waldrändern bis zu 11 km vom Quartier entfernt	nach BMU (2006) 20 - 50 Expl. in MV, LFA (2012) gibt für MV eine flächige Verbreitung mit lokal stark unterschiedlichen Bestandsdichten an, Verbreitungsschwerpunkt in alten, feuchten und strukturreichen Laubwäldern, nur vereinzelte Nachweise in Winterquartieren. Durch Untersuchung der Altbäume im Plangebiet sind Baumhöhlen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Eine Beeinträchtigung des potentiellen Jagdgebiets kann wegen des geringen Flächenumfangs und der Art des Vorhabens zu keiner funktionalen Beeinträchtigung einer Fortpflanzungsstätte führen oder beurteilungsrelevante Störungen auslösen. Eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.	–
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	1	D	II, IV	bevorzugt halboffene Landschaften mit hohem Gewässerreichtum für die Jagd, Jagdgebiete bis max. 20 km vom Quartier entfernt; Gebäudebewohner, Überwinterung in unterirdischen Verstecken; zur Zugzeit entlang größerer Flüsse und Ströme	nach BMU (2006) 300 - 1.000 Expl. in MV, nach LFA (2012) sind in MV mind. 2 Sommerquartiere und mehrere Winterquartiere bekannt, nur punktuelle Verbreitungshinweise bzw. nur regionale und lokale Vorkommen aus dem Bereich Nordwestmecklenburg/ Wismar und Seenplatte bekannt. Das Plangebiet umfasst und beeinträchtigt keine Gebäude. Eine Beeinträchtigung des potentiellen Jagdgebiets kann wegen des geringen Flächenumfangs und der Art des Vorhabens zu keiner funktionalen Beeinträchtigung einer Fortpflanzungsstätte führen oder beurteilungsrelevante Störungen auslösen. Eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.	–

Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	4	*	IV	relativ häufige Art der wald- und v.a. gewässerreichen Landschaften, jagt über stehenden bzw. langsam fließenden Gewässern und Offenflächen (Beutefang v.a. schwärmender Insekten 3 - 20 cm über dem Wasser bzw. in Höhen von bis zu 5 m um Bäumen) entlang fester Routen, Jagdhabitate können sich in einer Entfernung von 2 - 5/ 8 km vom Quartier befinden; Sommerquartiere meist in Baumhöhlen umliegender Wälder, Altholzbeständen bzw. Solitärbäumen, unterirdische Winterquartiere	nach BMU (2006) mehrere tausend Expl. in MV, laut LFA (1012) flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung in MV, Verbreitungsschwerpunkt in der Mecklenburger Seenplatte bzw. in weiteren gewässerreichen Gebieten. Durch Untersuchung der Altbäume im Plangebiet sind Baumhöhlen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Eine Beeinträchtigung des potentiellen Jagdgebiets kann wegen des geringen Flächenumfangs und der Art des Vorhabens zu keiner funktionalen Beeinträchtigung einer Fortpflanzungsstätte führen oder beurteilungsrelevante Störungen auslösen. Eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.	–
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	2	V	II, IV	Gebäudebewohner in Nähe strukturreicher Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil; Überwinterung in unterirdischen Quartieren; Jagd vor allem in geschlossenen Waldgebieten, untergeordnet auch in kurzrasigen Offenlandbereichen; Vorkommen vor allem in Süddeutschland und den Mittelgebirgen	nach BMU (2006) 700 - 800 Expl. in MV, nach LFA (2012) sind nur wenige Nachweise der Art bekannt, Verbreitungsschwerpunkt ist die Kleinseenplatte und das mittlere Mecklenburg. Das Plangebiet umfasst und beeinträchtigt keine Gebäude. Eine Beeinträchtigung des potentiellen Jagdgebiets kann wegen des geringen Flächenumfangs und der Art des Vorhabens zu keiner funktionalen Beeinträchtigung einer Fortpflanzungsstätte führen oder beurteilungsrelevante Störungen auslösen. Eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.	–
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	1	V	IV	kleine Fledermausart, jagt in struktur- und waldreichen Landschaften, in Siedlungsräumen (Gärten, Parks), über Gewässern und Wiesen, an Waldrändern, Hecken, in lichten Wäldern; Jagdflug in der frühen Dämmerung in bis zu 7 m Höhe; Quartiere hauptsächlich in oder an Gebäuden, vereinzelt auch in Baumhöhlen, als Winterquartier dienen Bergwerksstollen und Höhlen	nach BMU (2006) < 50 Expl. in MV, nach LFA (2012) nur punktuelle Verbreitung der Art in MV, nicht in der Region des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden	–

Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	3	*	IV	mittelgroße Art, bevorzugt Laub- und Laubmischwälder mit Gewässern und strukturreiche Obstgärten; Baumhöhlen- und Gebäudebewohner, Sommerquartiere werden alle ein bis vier Tage gewechselt, Winterquartiere in unterirdischen Höhlen	nach BMU (2006) > 1.000 Expl. in MV, nach LFA (2012) ist die Art in MV flächig und relativ gleichmäßig verbreitet, Verbreitungsschwerpunkt in älteren Laubwäldern mit optimalen Quartiersstrukturen. Nachweis in allen geeigneten Winterquartieren. Durch Untersuchung der Altbäume im Plangebiet sind Baumhöhlen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Eine Beeinträchtigung des potentiellen Jagdgebiets kann wegen des geringen Flächenumfangs und der Art des Vorhabens zu keiner funktionalen Beeinträchtigung einer Fortpflanzungsstätte führen oder beurteilungsrelevante Störungen auslösen. Eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.	–
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	1	D	IV	mittelgroße Waldfledermausart (v.a. unterholzfreie Eichen- und Buchenwälder), bevorzugt Waldflächen in Verbindung mit Gewässern und offenen Bereichen; Jagdflug ab Einbruch der Dämmerung oberhalb der Baumkronen; Höhlenbäume als Sommer- und Winterquartier	nach BMU (2006) 50 - 100 Expl. in MV, nach LFA (2012) kann die Art in walddreichen Gegenden regelmäßig angetroffen werden, Wochenstubennachweise u. a. in der Rostocker Heide, im Elisenhain bei Greifswald und im Hütter Wohld bei Bad Doberan. Das Plangebiet umfasst und beeinträchtigt keine großflächigen Waldgebiete, eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.	–

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	V	IV	große (Wald-)Fledermausart wald- und gewässerreicher Lebensräume; Jagdgebiete sind Laub- und Mischwälder, Waldränder, Wiesen, Seen und Flüsse in einer Entfernung von bis zu 10 km um das Quartier; Jagdflug beginnt zur Dämmerung, die Jagd erfolgt in (2 m) 6-50 m (bis 500 m) Höhe über den Baumwipfeln im offenen Luftraum; Sommerquartiere in Baumhöhlen, Überwinterung im Süden in Baumhöhlen, Fels-/ Mauerspalten (Zug bis 2.000 km)	nach BMU (2006) mehrere tausend Expl. in MV. Nach TEUBNER et al. (2008) reproduziert die Art in Deutschland v.a. nordöstlich der Elbe, laut LFA (2012) flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung in MV ohne sichere Quartiernachweise, Verbreitungsschwerpunkt in gewässerreichen feuchten Wäldern mit hohem Alt- und Laubholzanteil. Überwinterungen v.a. in küstennahen, altholzreichen Wäldern. Durch Untersuchung der Altbäume im Plangebiet sind Baumhöhlen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Eine Beeinträchtigung des potentiellen Jagdgebiets kann wegen des geringen Flächenumfangs und der Art des Vorhabens zu keiner funktionalen Beeinträchtigung einer Fortpflanzungsstätte führen oder beurteilungsrelevante Störungen auslösen. Eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.	–
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	4	*	IV	typische Waldfledermausart, Quartiersstandorte meist in Baumhöhlen, primär in geschlossenen Gehölzbereichen; Jagd in Landschaften mit hohem Gewässerreichtum, jagt entlang von Hecken, Alleen, Waldrändern und Gewässerufeln und über offenen Wiesen- und Weideflächen (typischer Patrouillienjäger); Jagdbeginn nach Einbruch der Dunkelheit, jagt in Höhen von 4 - 15 m; Überwinterung in südlichen Bereichen in Baumhöhlen, Fels- und Mauerrissen, Holzstapeln (Zug bis 2.000 km)	nach BMU (2006) > 500 Expl. in MV, nach LFA (2012) ist die Art in MV flächig, aber mit heterogenen Bestandsdichten und lokal bzw. regional unterschiedlicher Häufigkeit verbreitet, Verbreitungsschwerpunkt in gewässerreichen feuchten Wäldern mit hohem Alt- und Laubholzanteil. Durch Untersuchung der Altbäume im Plangebiet sind Baumhöhlen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Eine Beeinträchtigung des potentiellen Jagdgebiets kann wegen des geringen Flächenumfangs und der Art des Vorhabens zu keiner funktionalen Beeinträchtigung einer Fortpflanzungsstätte führen oder beurteilungsrelevante Störungen auslösen. Eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.	–

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	4	*	IV	kleinste heimische Fledermausart (Spannweite etwa 20 cm), besiedelt v.a. Siedlungsbereiche; Nahrungssuche v.a. in Siedlungen, in Wäldern/ Waldrändern, Offenlandschaften sowie Gewässer- und Uferregionen, jagt ab Sonnenuntergang nach kleineren Insekten in einer Höhe von 2- 6 m relativ nah am Quartiersstandort (1- 2 km vom Quartier entfernt); Quartiere befinden sich meist im Siedlungsbereich, Abstand zwischen Sommer- und Winterquartieren etwa 10 - 20 km, Winterquartiere in Kirchen, Keller und Stollen	nach BMU (2006) mehrere tausend Expl. in MV, nach LFA (2012) ist die Art in MV flächig und relativ gleichmäßig verbreitet und die Art mit der höchsten Bestandsdichte, Verbreitungsschwerpunkt in Städten und Dörfern (Quartiergebiete) mit wald-, gewässer- und feuchtgebietsreichem Umfeld (Jagdgebiete). Das Plangebiet umfasst und beeinträchtigt keine Gebäude. Eine Beeinträchtigung des potentiellen Jagdgebiets kann wegen des geringen Flächenumfangs und der Art des Vorhabens zu keiner funktionalen Beeinträchtigung einer Fortpflanzungsstätte führen oder beurteilungsrelevante Störungen auslösen. Eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.	–
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	k.A.	D	IV	neu entdeckte Art mit noch nicht ausreichend untersuchten Lebensraumansprüchen ähnlich der Zwergfledermaus; die Art wurde bevorzugt in Auenwäldern, Waldgebieten in Gewässernähe und an Teichen nachgewiesen	nach BMU (2006) mehrere tausend Expl. in MV und regelmäßigen Vorkommen, nach LFA (2012) ist die Art in MV flächig vertreten mit starken Unterschieden in der Bestandsdichte, Verbreitungsschwerpunkt in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil. Das Plangebiet umfasst und beeinträchtigt keine Gebäude. Eine Beeinträchtigung des potentiellen Jagdgebiets kann wegen des geringen Flächenumfangs und der Art des Vorhabens zu keiner funktionalen Beeinträchtigung einer Fortpflanzungsstätte führen oder beurteilungsrelevante Störungen auslösen. Eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.	–

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	4	V	IV	relativ häufige Art der Laub- und Nadelwälder, auch in Parks und Gärten ohne Bindung an menschliche Siedlungen; Jäger dichter Vegetationsbestände und Waldränder, Größe des Jagdgebietes etwa 4 ha; Quartiere in Baumhöhlen, Fledermauskästen und Gebäuden; Winterschlafplätze in Kellern, Baumhöhlen und Höhlen max. 30 km vom Sommerlebensraum entfernt	nach BMU (2006) > 500 Expl. in MV, nach LFA (2012) ist die Art in MV flächig und relativ gleichmäßig verbreitet, Verbreitungsschwerpunkt in Laub- bzw. Laubmischwäldern sowie in Städten und Dörfern mit wald- bzw. gehölzreichen Strukturen (Parks, Alleen, Baumhecken). Flächiger Nachweis in geringen Individuenzahlen in allen geeigneten Winterquartieren. Durch Untersuchung der Altbäume im Plangebiet sind Baumhöhlen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Eine Beeinträchtigung des potentiellen Jagdgebietes kann wegen des geringen Flächenumfangs und der Art des Vorhabens zu keiner funktionalen Beeinträchtigung einer Fortpflanzungsstätte führen oder beurteilungsrelevante Störungen auslösen. Eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.	–
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	k.A.	2	IV	mittelgroße Art v.a. der mit Ackerflächen durchsetzten Siedlungsbereiche; Sommer- und Winterquartiere an Siedlungen gebunden, etwa 20 bis max. 60 km voneinander entfernt; Jagd vor allem um Laternen, in Obstwiesen, Mähwiesen und Feldgehölzen, Ausflug nach der Dunkelheit, Jagdgebiet max. 2 km vom Quartier entfernt; nur vereinzelte Nachweise aus Norddeutschland	nach BMU (2006) 3 - 4 Expl. in MV, nach LFA (2012) nur ein punktueller Nachweis bei Dömitz. Die nördliche Ausbreitung der als thermophil geltenden Art steht in enger Beziehung mit den klimatisch begünstigten Bedingungen der Flusstäler von Elbe und Oder. Daher ist diese Art nicht in der Region des Vorhabens zu erwarten. Das Plangebiet umfasst und beeinträchtigt keine Gebäude. Eine Beeinträchtigung des potentiellen Jagdgebietes kann wegen des geringen Flächenumfangs und der Art des Vorhabens zu keiner funktionalen Beeinträchtigung einer Fortpflanzungsstätte führen oder beurteilungsrelevante Störungen auslösen. Eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.	–

Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	1	D	IV	Sommerquartiere in Spalten oder Dachböden von Häusern; jagt ab der späten Dämmerung meist die ganze Nacht hindurch um Straßenlaternen, an Waldrändern, entlang von Baumreihen, in offener Landschaft (Nahrung: Käfer und Nachtfalter, Flughöhe 10 - 20 m); Sommerquartiere in Siedlungsräumen, Spalten in Höhlen und Kellern als Winterquartiere, großräumige Wanderungen zwischen den Quartieren	nach BMU (2006) < 100 Expl. in MV, nach LFA (2012) sind in MV mehrere Wochenstubengesellschaften im Müritzgebiet, auf Rügen, in der Nordöstlichen Heide Mecklenburgs und im Uecker-Randow Kreis bekannt, aktuell größte Wochenstube mit ca. 200 adulten Weibchen in Graal-Müritz. Das Plangebiet umfasst und beeinträchtigt keine Gebäude. Eine Beeinträchtigung des potentiellen Jagdgebiets kann wegen des geringen Flächenumfangs und der Art des Vorhabens zu keiner funktionalen Beeinträchtigung einer Fortpflanzungsstätte führen oder beurteilungsrelevante Störungen auslösen. Eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.	–
REPTILIEN						
Glattnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	1	2	IV	Lebensraum: offene und halboffene Lebensräume in Moor- und Heidegebieten, Waldrändern und Sandmagerrasen mit hoher Sonneneinstrahlung und kleinräumigem, mosaikartigen Wechsel verschiedener Strukturelemente	In MV nur vereinzelte Restvorkommen v.a. im Küstenbereich (Darß, Ostrügen, Rostocker und Ueckermünder Heide), Verbreitungslücken im Rückland der Seenplatte und in Nordwestmecklenburg. Aufgrund des Verbreitungsgebietes kann ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden.	–
Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	1	1	II, IV	bevorzugte Lebensräume stellen eutrophe Stillgewässer und langsam fließende Gewässer, stark verkrautete, nährstoffreiche Gewässer mit schlammigem Grund, sonnenexponierten sowie strukturreichen Ufer- und Flachwasserzonen mit xerothermen Standorten in erreichbarer Gewässernähe zur Eiablage dar	Vorkommen in gewässerreichen, störungsarmen Regionen des nordostdeutschen Tieflandes (MV und Brandenburg). Aufgrund fehlender Lebensraumeignung kann ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden.	–
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	2	V	IV	Lebensraum: trockenwarme, thermisch begünstigte Habitate mit sandigem Untergrund wie z.B. Böschungen, Bahndämme, Waldränder, Dünen, Kiesgruben, Magerasen und extensive Grünlandflächen; wichtig ist der Wechsel aus vegetationsarmen, offenen mit dichter bewachsenen Standorten sowie das Vorkommen von Totholz- und Lesesteinhaufen	besiedelt thermisch begünstigte Habitate mit Bindung an kurzrasige, offene Trocken- und Magerrasen sowie Binnendünen. Plangebiet größtenteils potentiell geeigneter Lebensraum. Beeinträchtigungen sind möglich.	X

Art	RL MV	RL D	FFH- RL	artspezifische Habitate/ Habitatelemente	Vorkommen und Bewertung der Relevanz im Hin- blick auf die Planung	Prüfre- levanz
AMPHIBIEN						
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	2	1	II, IV	Laichhabitat: meist stehende, gehölzfreie, sonnenexponierte Flachgewässer mit reichem Makrophytenbestand inmitten ausgedehnter, feuchter Grünlandflächen; Laichzeit erstreckt sich in der Regel zwischen März/ April bis Juli; Aufsuchen der laichplatznahen Landhabitate (Hecken und Feldgehölze Reisig- und Lesesteinhaufen, Nagerbaue oder Hohlräume) zum Sommerende	Innerhalb Deutschlands zählen die Elbaue, die Mecklenburger und Brandenburger Seenplatte sowie das Gebiet nördlich der Seenplatte zu den Verbreitungsschwerpunkten der Art. Daraus ergibt sich eine hohe Verantwortung Mecklenburg-Vorpommerns für den Erhalt der Art in Deutschland. Das Plangebiet ist aufgrund fehlender Laichgewässer ohne Lebensraumeignung (nächstes Gewässer (Crivitzer See) ist knapp 300 m weit entfernt, zwischen See und Plangebiet sehr hoher Raumwiderstand (Siedlung, Straße „Geschwister-Scholl-Platz“, Höhendifferenz von 25 m, steile Böschungen).	–
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	2	3	IV	Pionierart offener, trockenwarmer Lebensräume mit sandigem Untergrund zum Eingraben und ausreichenden Versteckmöglichkeiten, wie z.B. Dünen des Küsten- und Binnenlandes, jedoch auch anthropogen überprägte Bereiche mit Pioniercharakter (Sand- und Kiesgruben); Laichhabitat: flache, besonnte, vegetationsarme und möglichst prädatorenfreie Gewässer	Verbreitungsschwerpunkte in MV sind die Salzwiesen der Küstenüberflutungsräume der Ostsee sowie die sandreichen Gebiete im Südwesten und Südosten (Altkreise Ludwigslust, Müritz, Mecklenburg-Strelitz und Uecker-Randow). Das Plangebiet ist aufgrund fehlender Laichgewässer ohne Lebensraumeignung (nächstes Gewässer (Crivitzer See) ist knapp 300 m weit entfernt, zwischen See und Plangebiet sehr hoher Raumwiderstand (Siedlung, Straße „Geschwister-Scholl-Platz“, Höhendifferenz von 25 m, steile Böschungen).	–
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	2	2	IV	bevorzugt offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden und tlw. fehlender bzw. lückiger Gras- und Krautvegetation wie z.B. Ruderalstandorte, trockenes Brachland, Abgrabungsflächen. Laichgewässer sollten flach und vegetationsarm bzw. nur temporär wasserführend sein	Das Plangebiet ist aufgrund fehlender Laichgewässer ohne Lebensraumeignung (nächstes Gewässer (Crivitzer See) ist knapp 300 m weit entfernt, zwischen See und Plangebiet sehr hoher Raumwiderstand (Siedlung, Straße „Geschwister-Scholl-Platz“, Höhendifferenz von 25 m, steile Böschungen).	–

Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	3	2	IV	besiedelt reich strukturierte Landschaften mit hohem Grundwasserstand; bevorzugte Laichgewässer sind intensiv besonnte Weiher, Teiche, Altwässer mit strukturreichen Flachwasserzonen und Uferbereichen; Sommerlebensraum: laichplatznahe, besonnte Gebüsche, Waldränder, Schilfgürtel und Feuchtwiesen	In MV ist der Laubfrosch, abgesehen von der Griesen Gegend (Landkreis Ludwigslust) und der Ueckermünder Heide (Landkreis Uecker-Randow), flächendeckend vertreten. Das Plangebiet ist aufgrund fehlender Laichgewässer und feuchter Landhabitate ohne Lebensraumeignung (nächstes Gewässer (Crivitzer See) ist knapp 300 m weit entfernt, zwischen See und Plangebiet sehr hoher Raumwiderstand (Siedlung, Straße „Geschwister-Scholl-Platz“, Höhendifferenz von 25 m, steile Böschungen).	–
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	3	2	IV	typischer Kulturfolger meist auf landwirtschaftlichen Flächen ohne ausgeprägte Laichplatzbindung; nutzt eutrophe Stillgewässer mit Rohrkolben-/ Schilfsäumen als Laichgewässer, Laichzeit Ende März bis Anfang Juni; Sommerlebensraum: leicht grabbare, sandige bzw. drainierte Böden, Aufsuchen des Winterquartiers ab Oktober	In MV kommt die Knoblauchkröte in allen Landschaftszonen zerstreut vor. Die großflächigen Waldlandschaften (Ueckermünder Heide, Darß, Rostocker Heide, Mecklenburgische Seenplatte etc.) werden von der Steppenart jedoch gemieden. Das Plangebiet ist aufgrund fehlender Laichgewässer ohne Lebensraumeignung (nächstes Gewässer (Crivitzer See) ist knapp 300 m weit entfernt, zwischen See und Plangebiet sehr hoher Raumwiderstand (Siedlung, Straße „Geschwister-Scholl-Platz“, Höhendifferenz von 25 m, steile Böschungen).	–
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	3	2	IV	ganzjährige Präferenz für Biotope mit hohem Grundwasserstand; Laichhabitat: besonnte Flachwasserbereiche stehender und langsam fließender Gewässer zumeist innerhalb größerer Feuchtgebiete, Laichzeit: März-Mai; Sommerhabitat: nahe gelegene (bis 300 m) Feuchtgrünland-/ Bruchwaldbereiche (ab Mai); Überwinterung in frostfreien Verstecken an Land	Der Moorfrosch kommt in Ost- und Norddeutschland noch nahezu flächendeckend vor. Das Plangebiet weist allerdings aufgrund fehlender Gewässer oder feuchter Flächen keine Lebensraumeignung für den Moorfrosch auf.	–
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	1	*	IV	bevorzugt lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, auch Hartholzauen entlang von Flussläufen; Laichgewässer sind v.a. flache Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche, Temporärgewässer und Gräben mit besonnten Flachuferzonen; Überwinterung eingegraben in frostfreien Lückensystemen im Boden	Der Springfrosch kommt in MV nur in sehr kleinen bis isolierten Populationen vor. Im nördlichen Mecklenburg-Vorpommern sind Nachweise bekannt für Bereiche in Nienhagen, auf dem Darß sowie auf Rügen (BOBBE, 2003). Ein Vorkommen in der Plangegend ist auszuschließen.	–

Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	2	G	IV	typische Lebensräume: Moor- und Feuchtgebiete innerhalb von Waldflächen; Laichplatz: sonnenexponierte Ufer kleinerer, vegetationsreicher und nährstoffärmerer Gewässer mit einer Tiefe > 40 cm sowie deren Umfeld, Laichzeit Ende April bis Ende Juli; Sommerlebensraum und Überwinterung in Gewässern oder an Land, keine strenge Gewässerbindung	In MV kommen echte Populationen des Kleinen Wasserfrosches nach aktuellem Kenntnisstand lediglich im Südosten des Landes (Landkreise Mecklenburg-Strelitz, Ostvorpommern, Uecker-Randow) vor. Das Plangebiet ist aufgrund fehlender Laichgewässer ohne Lebensraumeignung (nächstes Gewässer (Crivitzer See) ist knapp 300 m weit entfernt, zwischen See und Plangebiet sehr hoher Raumwiderstand (Siedlung, Straße „Geschwister-Scholl-Platz“, Höhendifferenz von 25 m, steile Böschungen).	–
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	2	V	II, IV	Art mit breiter ökologischer Amplitude, besiedelt fast alle Feuchtbiopte im Offenland und auch in Wäldern; Laichgewässer: sonnenexponierte und wasservegetationsreiche Uferpartien von Still- und Temporärgewässern; Überwinterung sowohl im Wasser als auch im laichplatznahen Landbiotop, besitzt eine ganzjährige Gewässerbindung	Aufgrund ganzjähriger Gewässerbindung des Kammolches besitzt das Plangebiet keine Lebensraumeignung (nächstes Gewässer (Crivitzer See) ist knapp 300 m weit entfernt, zwischen See und Plangebiet sehr hoher Raumwiderstand (Siedlung, Straße „Geschwister-Scholl-Platz“, Höhendifferenz von 25 m, steile Böschungen).	–
INSEKTEN - Ordnung Käfer (Coleoptera)						
Heldbock, Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	1	1	II, IV	thermophiler, dämmerungs- und nachtaktiver Altholzbewohner freistehender, sonnenexponierter Alteichen und Ulmen v.a. in Hartholzauen, ehemaligen Hudewäldern, Parkanlagen, Alleen, etc.; bevorzugt werden physiologisch geschwächte, Schadstellen aufweisende starkstämmige Eichen (<i>Quercus robur</i> , <i>Qu. petraea</i>) als Brut- und Larvalhabitat	Das Plangebiet ist nach Untersuchung der Altbäume aufgrund fehlender Brutbäume ohne Lebensraumeignung.	–
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	2	2	II, IV	Lebensraum: alte, anbrüchige und/ oder höhlenreiche Laubbäume (v.a. Eichen, Linden und Rotbuchen, auch Ulmen, Weiden, Kastanien und Obstbäume) mit feuchtem Mulm als Brutstätte; bevorzugt werden Einzelbäume, lichte Bestände (Parkanlagen) als auch geschlossene Wälder, auch in flächig verbreiteten Totholzstrukturen	Verbreitungsschwerpunkte in MV sind die beiden Landschaftszonen „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ und „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“. Das Plangebiet ist nach Untersuchung der Altbäume aufgrund fehlender Brutbäume ohne Lebensraumeignung.	–

Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	1	1	II, IV	Larvalentwicklung: Lebensraum für Imagines und Überwinterung in großen Stillgewässern > 1 ha mit dichtem Pflanzenbewuchs an Ufern und in der Flachwasserzone und in besonnten Abschnitten	Das Plangebiet ist aufgrund fehlender Gewässer ohne Lebensraumeignung.	–
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	1	1	II, IV	Schwimmkäfer größerer, nährstoffarmer Standgewässer mit einer überwiegenden Wassertiefe < 1 m und besonnten Uferzonen (wichtig <i>Sphagnum</i> -Bestände und Kleinseggenriede)	Das Plangebiet ist aufgrund fehlender Gewässer ohne Lebensraumeignung.	–
INSEKTEN - Ordnung Schmetterlinge (<i>Lepidoptera</i>)						
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	2	2	II, IV	Lebensraum: Flussniederungen und verschiedenste, extensiv genutzte Feuchtflächen mit Vorkommen oxalatarmer Ampfer-Arten wie <i>Rumex hydrolapathum</i> , <i>Rumex crispus</i> und <i>Rumex obtusifolius</i> als Raupenfuterpflanzen	Verbreitungsschwerpunkt ist in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen Vorpommerns (WACHLIN 2012a). Das Plangebiet ist ohne Nachweis und Lebensraumeignung	–
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	0	1	II, IV	boreale Art mit lokalen Populationen in Europa; Lebensraum: Feuchtwiesen in Nähe von Stand- und Fließgewässern, wichtige Pflanzenarten sind <i>Caltha palustris</i> und <i>Cardamine pratensis</i> sowie Knöterich-Arten; gemäß Roter Liste in Mecklenburg-Vorpommern ausgestorben oder verschollen	In MV ist nur noch ein Vorkommen im norddeutschen Tiefland aus dem Ueckertal bekannt (WACHLIN 2012b). Das UG ist ohne Nachweis und Lebensraumeignung.	–
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	4	V	IV	Lebensraum: klimatisch begünstigte, luftfeuchte Stellen für die Raupenentwicklung, v.a. an Feuchtstandorten wie Bachufern und Wiesengräben sowie auch Sandgruben und Kiesabbaustellen; oligophage Lebensweise an verschiedenen Arten von Nachtkerzen (<i>Oenothera</i>) und Weidenröschen (<i>Epilobium</i>);	Der Nachtkerzenschwärmer ist ein relativ neues Element in der Landesfauna und wurde erstmalig in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts in MV nachgewiesen. Seitdem lagen sporadische Beobachtungen vor allem aus dem Süden Mecklenburgs und aus Vorpommern vor. Das Plangebiet bietet aufgrund des trockenen Standorts keinen geeigneten Lebensraum für die Art, eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.	–

Art	RL MV	RL D	FFH- RL	artspezifische Habitate/ Habitatelemente	Vorkommen und Bewertung der Relevanz im Hinblick auf die Planung	Prüf- relevanz
INSEKTEN - Ordnung Libellen (<i>Odonata</i>)						
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)	2	1	IV	Leitart für stark in der Verlandung befindliche, stehende oder nur sehr langsam fließende Gewässer mit schlammigen Grund und dichten Beständen der Krebschere (<i>Stratiotes aloides</i>).	In MV kommt die Art vor allem in den Flusssystemen der Warnow, der Trebel und Recknitz sowie der Peene vor. Das Plangebiet ist ohne Nachweis und Lebensraumeignung.	–
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	k.A.	G	IV	Leitart sauberer, langsam fließender Flüsse mit strukturreichem Gewässerlauf; Larvalphase in Ruhigwasserzonen im schlammig-sandigen Gewässerboden.	Vorkommen in MV sind nur von der Elbe bekannt. Das Plangebiet ist ohne Nachweis und Lebensraumeignung.	–
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>)	1	2	IV	Verbreitungsschwerpunkt der Art ist v.a. Asien und Osteuropa, in Deutschland relativ selten; Lebensraum sind pflanzenreiche, stehende Gewässer.	Aufgrund der Verbreitung der Art in MV ist ein Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten. Das Plangebiet ist ohne Nachweis und Lebensraumeignung.	–
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	1	1	IV	Lebensraum: nährstoffarme Gewässer mit reicher Vegetationsstruktur, u.a. mesotrophe Verlandungsgewässer, dystrophe Waldseen und Moorweiher, Altarme von Flüssen sowie Torfstiche	Nachweise sind v.a. aus Osteuropa, in Mecklenburg u.a. aus dem Schaalsee bekannt. Das Plangebiet ist ohne Nachweis und Lebensraumeignung.	–
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	0	1	IV	Lebensraum: größere sonnige Stillgewässer mit hoher Wassertransparenz und meso- bis schwach eutropher Wasserqualität; essentiell ist eine Speisung durch Grundwasser bzw. das Fehlen von Zuflüssen	In Mecklenburg ausgestorben bzw. verschollen, wurde aber im Raum Neustrelitz an 2 Gewässern wiederentdeckt (BÖNSEL et al. 2010). Das Plangebiet ist ohne Nachweis und Lebensraumeignung.	–
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	2	2	II, IV	Lebensraum: mesotrophe Stillgewässer, bevorzugt Torfstiche, nährstoffreiche Zwischen-, Übergangs- und Waldmoore, Moorrandbereiche.	Die Art hat ihren Verbreitungsschwerpunkt in den walddreichen Seenplatten im Süden Mecklenburgs. Das Plangebiet ist ohne Nachweis und Lebensraumeignung.	–
WEICHTIERE (<i>Mollusca</i>)						
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	1	1	II, IV	Lebensraum: klare, pflanzenreiche, stehende Gewässer mit Verlandungszonen (Seen, Weiher, Teiche, Altarme von Fließgewässern und Grubengewässer), aber auch langsam fließende Wiesengraben	Mittel- und osteuropäische Artverbreitung mit einem zerstreuten Verbreitungsbild in Deutschland und einem Schwerpunkt im Bereich des Tieflandes; Das Plangebiet ist ohne Nachweis und Lebensraumeignung.	–

Kleine Flussmuschel, Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	1	1	II, IV	Lebensraum: weniger stark fließende Gewässer mit sandigem bis kiesigen Grund; Art mit sehr hohen Ansprüchen an die Gewässerqualität.	MV weist mit einem Fund von <i>U. crassus</i> in 22 Gewässern die größten rezenten Populationen in Deutschland auf (ZETTLER & JUEG 2001). Das Plangebiet ist ohne Nachweis und Lebensraumeignung.	–
FARN- UND BLÜTENPFLANZEN (<i>Pteridophyta</i> und <i>Spermatophyta</i>)						
Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>)	1	2	II, IV	mäßig nährstoffreiche, besonnte bis schwach beschattete nasse Wiesenbestände auf kalkreichem Untergrund, Quellmoore und wechsellasse Flachmoore insbesondere innerhalb von Pfeifengraswiesen und deren Auflasungsstadien	Verbreitungsschwerpunkte in MV u.a. Flusstalmoore von Peene und Trebel, Große Friedländer Wiese, Randowtal (FUKAREK et al. 2005); Das Plangebiet ist ohne Nachweis und Habitateignung.	–
Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>)	2	1	II, IV	konkurrenzschwache, lichtliebende Art sonniger, feuchter bis nasser, oft zeitweise überschwemmter, sandiger oder torfiger, relativ basenreicher, nährstoffarmer, offener oder lückig bewachsener Stellen im Wechselwasserbereich stehender oder langsam fließender Gewässer, gestörte Bereiche in Frischweiden und Feuchtgrünland;	in MV mind. 17 rezente Populationen, Verbreitungsschwerpunkte im Bereich der Seenplatte (KEIL & SPIEB, 2003). Das UG ist ohne Nachweis und Lebensraumeignung.	–
Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	R	3	II/ IV	Hauptlebensraum der Art sind lichte bis mäßig schattige, alte, trockenwarme Buchen- und Buchenmischwälder (Kalk-Buchenwald) auf kalkreichen Böden mit reicher Humusaufgabe, Blütezeit Mai bis Juni/ Juli	In MV sind Vorkommen auf Kreidesedimente der Insel Rügen beschränkt (FUKAREK & HENKER 2005). Ein Vorkommen im Plangebiet kann aufgrund der landesweiten Verbreitung ausgeschlossen werden.	–
Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>)	1	2	II, IV	nährstoffreiche, teilweise aber mineralreiche, offene bis licht mit Gehölzen bewachsene trockene Sandstandorte, z.B. Moränenkuppen, Talsandterrassen und Binnendünen mit Blauschillergras-Fluren, kontinentale Sandmagerrasen	Einziges bekanntes Vorkommen in MV in der Binnendüne Klein Schmölen bei Dömitz an der Elbe (KEIL & SPIEB 2003; FUKAREK & HENKER 2005), Ein Vorkommen im Plangebiet kann aufgrund der landesweiten Verbreitung ausgeschlossen werden.	–
Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)	2	2	II, IV	hydrologisch intakte, nährstoffarme, kalkbeeinflusste Moore mit hohem Wasserstand und niedrig-wüchsiger Braunmoos-, Kleinseggen- und Binsenvegetation, v.a. in Basen- und Kalk-Zwischenmooren, mesotrophen kalkreichen Mooren, Seeufern	in MV mind. 16 rezente Populationen, Verbreitungsschwerpunkte im Bereich der Neustrelitzer Kleinseenplatte (KEIL & SPIEB 2003). Ein Vorkommen im Plangebiet kann aufgrund der landesweiten Verbreitung ausgeschlossen werden.	–

Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	1	2	II, IV	saure, nährstoffarme Moortümpel und Weiher sowie in Gräben mit langsam fließendem bis stagnierendem Wasser und sandigem bis torfigem Grund, Ufer zeitweilig trockenfallender Seen, Torfstiche und Gräben	Verbreitungsschwerpunkte im Südosten von MV im Bereich der Neustrelitzer Kleinseenplatte (FUKAREK & HENKER 2005). Ein Vorkommen im Plangebiet kann aufgrund der landesweiten Verbreitung ausgeschlossen werden.	–
---	---	---	--------	--	---	---

Erläuterungen zu Tabelle 1:**RL MV = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern**

BAST et al., 1992 in BFN 2009 (Amphibien und Reptilien)
JUEG et al., 2002 (Schnecken und Muscheln)
LABES et al., 1991 in BFN 2009 (Säugetiere)
MÜLLER-MOTZFELD et al., 1992 (Laufkäfer)
RÖßNER, 1993 (Blatthornkäfer und Hirschkäfer)
VOIGTLÄNDER et al., 2005 (Höhere Pflanzen)
WACHLIN et al., 1993 (Tagfalter)
WACHLIN et al., 1997 (Großschmetterlinge)
ZESSIN et al., 1993 (Libellen)

RL D: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands (BFN 2009, BFN 2011)

0 ausgestorben oder verschollen (Bestand erloschen)
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
D Daten defizitär
V Arten der Vorwarnliste
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R Arten mit geographischer Restriktion in Deutschland/ extrem selten
* aktuell keine Gefährdung
k.A. keine Angaben

FFH:

II/ IV Art des Anhangs II und/ oder IV der FFH-Richtlinie

3.1.3 Vertiefte Konfliktanalyse und Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Nach der obigen Relevanzprüfung ist eine Betroffenheit der folgenden Art nicht auszuschließen:

- thermophile Reptilien: Zauneidechse.

Die Beeinträchtigung dieser Art wird detailliert in Anhang 1 auf ein Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands untersucht.

Eine Beeinträchtigung der Zauneidechse durch Überbauung und Überformung eines potentiellen Habitats kann nicht ausgeschlossen werden. Durch folgende Maßnahmen kann ein Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden:

M_{AFB} 1: Geländeerfassung der Zauneidechse mit Aussagen zur Populationsstärke; vorgezogene Schaffung von optimalen Habitatstrukturen im räumlichen Zusammenhang durch strukturelle Aufwertung einer geeigneten Fläche (Anlage vegetationsarmer Eiablageplätze, Lesesteinhaufen, Winterquartiere etc. an sonnenexponierten Standorten; regelmäßige Kontrolle und ggf. Pflege der Flächen); Absammeln der Individuen aus dem Baufeld sowie Umsetzen in die optimalen Habitatstrukturen; Erfolgskontrolle.

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

3.2.1 Erfassungsergebnisse

Es wurden Brutreviere von insgesamt 25 Vogelarten im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend festgestellt (vgl. Tabelle 1). Das Plangebiet liegt in einem regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitat des Rotmilans, der höchstwahrscheinlich in dem nordöstlich gelegenen Wäldchen brütet (ca. 300 m entfernt). Zudem sind einige Bluthänflinge und Stare ständige Nahrungsgäste.

Tabelle 2: Nachgewiesene Brutvögel

Name	Wiss. Name	Anzahl Revire	Rote Liste D ¹	Rote Lis- te MV ²	Anh. I, VS-RL ³
Amsel	<i>Turdus merula</i>	2	-	-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	1	-	-	-
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	3	-	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	2	-	-	-
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	1	-	-	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	4	-	-	-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	1	-	-	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	1	3	-	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	2	V	V	-
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	3	-	-	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1	-	-	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	3	-	-	-
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	2	3	-	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	2	-	-	-
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	1	-	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	2	-	-	-
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1	-	-	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	2	-	-	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	2	-	-	x
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	1	-	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	2	-	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	2	-	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	2	-	-	-
Türkentaube	<i>Streptopelia turtur</i>	1	-	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	3	-	-	-

¹ RL D = Rote Liste Deutschland (2007, 4. Fassung)

² RL MV = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (2003); brütende Arten
(R = extrem selten, 0 = Bestand erloschen, 1 = vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste)

³ VS-RL = RL 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/147 EG des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten-kodifizierte Fassung (ABl. EU L 20 vom 26.01.2010, S. 7 ff); BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung, streng geschützte Art (Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV)

3.2.2 Relevanzprüfung

Im Folgenden wird für die nachgewiesenen Vogelarten geprüft, ob eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich ist. Ist diese nicht auszuschließen, liegt eine Prüfrelevanz vor und die Art wird in der vertieften Konflikthanalyse betrachtet. Die zu prüfenden Brutvogelarten werden dazu in ökologische Gruppen zusammengefasst.

Die Angaben zu relevanten Habitaten / Habitatelementen und zum Vorkommen in MV und in der Plangegend werden EICHSTÄDT et al. (2006), FLADE (1994) und BAUER et al. (2005a und b) entnommen. Der angegebene Brutbestand bezieht sich auf die Kartierung 1994-1998. Die Fluchtdistanz wird nach FLADE (1994) angegeben.

Eine Betroffenheit von weiteren im Land Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten kann ausgeschlossen werden, da sie nicht im Plangebiet brüten. Eine Betroffenheit von Rastvögeln kann ausgeschlossen werden, da das Plangebiet aufgrund der Nachbarschaft zu Siedlungsflächen sowie des ruderalen Bewuchses für Rastbestände ungeeignet ist.

Tabelle 3: Relevanzprüfung der nachgewiesenen Brutvogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	§§ 1	RL MV ²	RL D ³	VS-RL 4	Artspezifische Habitate/ Habitatelemente Fluchtdistanz - Besondere Bedeutung	Vorkommen und Bewertung der Relevanz im Hinblick auf die Planung	Prüf- relevanz
<i>Turdus merula</i>	Amsel					Freibrüter in Wäldern unterschiedlichster Ausprägung, Feld- und Ufergehölzen, auch in Siedlungsgebieten, Nest auf fester Unterlage in Gehölzen, Gebäuden und sonstigen anthropogenen Strukturen	sehr häufiger Brutvogel mit 250.000 - 300.000 BP in MV, die Art wird innerhalb der Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Wälder, Gebüsche und Gehölze betrachtet	X
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise					Höhlenbrüter, Nest in Höhlen aller Art und Nistkästen, Lebensraum sind lichte, strukturierte Laub- und Mischwälder mit großem Höhlenangebot, Feld- und Siedlungsgehölze	sehr häufiger Brutvogel mit 150.000 - 200.000 BP in MV; die Art wird innerhalb der Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Wälder, Gebüsche und Gehölze betrachtet.	X
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling			V		Brutvogel offener bis halboffener, mit Gehölzen strukturierter Landschaften, Freibrüter in dichten Hecken und Gebüschen aus Laub- und Nadelgehölzen, Fluchtdistanz: <10-20 m	sehr häufiger Brutvogel mit 100.000 - 130.000 BP in MV; Die Art ist Nahrungsgast auf der Brache. Eine essentielle Funktion dieser Nahrungsfläche im Zusammenhang mit Fortpflanzungsstätten besteht nicht, da weitere z.T. ähnlich strukturierte Flächen in der Umgebung bestehen. Somit wird die Funktionalität der umgebenden Fortpflanzungsstätten durch den Verlust dieser Nahrungsflächen nicht beeinträchtigt.	–
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen			3		Bodenbrüter, Charakterart der offenen Agrarlandschaft, bevorzugt Grünlandflächen, Wegränder, Aufforstungsflächen, Ruderalfluren und Ödländereien Fluchtdistanz: 20 - 40 m	häufiger Brutvogel mit 20.000 - 30.000 BP mit flächendeckender Verbreitung in MV; Plangebiet überwiegend Brachfläche, geeignet, die Art wird innerhalb der Gruppe der gefährdeten / streng geschützten bodenbrütenden Offenlandarten vertieft betrachtet	X

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	§§ 1	RL MV ²	RL D ³	VS-RL ⁴	Artspezifische Habitate/ Habitatelemente Fluchtdistanz - Besondere Bedeutung	Vorkommen und Bewertung der Relevanz im Hinblick auf die Planung	Prüf- relevanz
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink					Freibrüter in Laub- oder Nadelbäumen sowie Sträuchern in Gehölzflächen aller Art (Wälder, Feldgehölze, Siedlungsgrün)	sehr häufiger Brutvogel mit 600.000 - 800.000 BP in MV, die Art wird innerhalb der Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Wälder, Gebüsche und Gehölze betrachtet	X
<i>Picoides major</i>	Buntspecht					selbstbauender Höhlenbrüter, bevorzugt Laub-, Misch- und Nadelwälder unterschiedlichster Zusammensetzung sowohl im Inneren als auch am Rand, auch in Landschaften mit kleinflächigen Baumbeständen	häufiger Brutvogel mit 50.000 - 70.000 BP in MV, die Art wird innerhalb der Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Wälder, Gebüsche und Gehölze betrachtet	X
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke					Freibrüter, Nest in niedrigen dornigen Sträuchern, Laubhölzern, Stauden; Lebensraum: Gebüsch- und Heckenlandschaften, in ruderalen Kleinstflächen der offenen Landschaft	häufiger Brutvogel mit 60.000 - 100.000 BP in MV; die Art wird innerhalb der Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Wälder, Gebüsche und Gehölze betrachtet	X
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher					Freibrüter in Wäldern jeglicher Art	häufiger Brutvogel mit 15.000 BP in MV; Plangebiet umfasst Gehölze, die Art wird innerhalb der Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Wälder, Gebüsche und Gehölze betrachtet	X
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche			3		Bodenbrüter in weitgehend offenen Landschaften, vorrangig Kulturlebensräume wie Grünland- oder Ackerflächen, Neststandort in Gras- oder niedriger Krautvegetation	sehr häufiger Brutvogel mit 600.000 - 1 Mio. BP in MV mit negativer Bestandsentwicklung; Das Plangebiet ist aufgrund des hohen ruderalen Bewuchses, auch mit Sträuchern und Bäumen, nicht als Neststandort oder Nahrungshabitat geeignet. Eine potentielle Beeinträchtigung des 30 m nahegelegenen Reviers wird innerhalb der Gruppe der gefährdeten / streng geschützten bodenbrütenden Offenlandarten vertieft betrachtet.	X

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	§§ 1	RL MV ²	RL D ³	VS-RL ⁴	Artspezifische Habitate/ Habitatelemente Fluchtdistanz - Besondere Bedeutung	Vorkommen und Bewertung der Relevanz im Hinblick auf die Planung	Prüferelevanz
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling		V	V		Höhlenbrüter vornehmlich in Gehölzen in der Nähe von Siedlungen und Feldern, auch in Gebäuden oder Nistkästen; Fluchtdistanz: < 10 m	sehr häufiger Brutvogel mit 150.000 - 250.000 BP in MV; die Art wird innerhalb der Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Wälder, Gebüsche und Gehölze betrachtet.	X
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis					Bodenbrüter in dichtem Bewuchs trockener bis feuchter Wälder mit einschichtigem Baumbestand, dichter Kraut- und gut ausgebildeter Strauchschicht	sehr häufiger Brutvogel mit 200.000 - 300.000. BP in MV, 1 BP in Plangegend; die Art wird innerhalb der Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Wälder, Gebüsche und Gehölze betrachtet	X
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke					Freibrüter, Nest niedrig in Laubhölzern, dornigen Sträuchern und in krautiger Vegetation; Lebensraum: gebüschreiches, offenes Gelände, lückige, unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Ufergehölze, Bruchwälder	sehr häufiger Brutvogel mit 100.000 - 150.000 BP in MV, 1 BP in Plangegend; die Art wird innerhalb der Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Wälder, Gebüsche und Gehölze betrachtet	X
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer					Boden- bzw. Freibrüter in offenen bis halboffenen Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen, frühen Sukzessionsstadien der Bewaldung	sehr häufiger Brutvogel mit 170.000 - 200.000 BP in MV; die Art wird innerhalb der Gruppe der ungefährdeten Brutvögel des Offenlandes betrachtet	X
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	x		3	Art. 4 Abs. 2	Bodenbrüter in strukturreichem Offenland, meist Grünländer, auch Ruderalfluren, zur Nahrungssuche vegetationsfreie bis -arme Flächen, 10-40 m Fluchtdistanz	10.000-18.000 BP in MV bei starkem Bestandsrückgang, 1 BP in Plangegend; die Art wird innerhalb der Gruppe der gefährdeten / streng geschützten bodenbrütenden Offenlandarten vertieft betrachtet	X
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink					Freibrüter in Koniferen und Sträuchern bevorzugt in Grünflächen menschlicher Siedlungen	sehr häufiger Brutvogel mit 100.000 - 135.000 BP in MV; die Art wird innerhalb der Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Wälder, Gebüsche und Gehölze betrachtet	X

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	§§ 1	RL MV ²	RL D ³	VS-RL 4	Artspezifische Habitate/ Habitatelemente Fluchtdistanz - Besondere Bedeutung	Vorkommen und Bewertung der Relevanz im Hinblick auf die Planung	Prüf- relevanz
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber					Höhlenbrüter, Nest in Spechthöhlen, ausgefaulten Baumhöhlen, Mauerlöchern, Nistkästen, bevorzugt in struktur- und höhlenreichen, lichten Laub- und Mischwäldern mit hohem Eichen- und Altholzanteil, Fluchtdistanz: <10 m	sehr häufiger Brutvogel mit 70.000 - 80.000 BP in MV, 2-4 BP in Plangegend; die Art wird innerhalb der Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Wälder, Gebüsche und Gehölze betrachtet.	X
<i>Parus major</i>	Kohlmeise					Höhlenbrüter, Nest in Fäulnis-, Spechthöhlen, Spalten und Nistkästen in unterschiedlichsten anthropogenen Strukturen, Lebensraum sind fast alle Wälder, Feldgehölze, Alleen, Siedlungen	sehr häufiger Brutvogel mit 230.000 - 260.000 BP in MV; die Art wird innerhalb der Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Wälder, Gebüsche und Gehölze betrachtet	X
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke					Freibrüter, Nest in der Strauchschicht unterholzreicher Laub- und Mischwälder, zunehmend Besiedlung städtischer Grünflächen	sehr häufiger Brutvogel in MV mit 130.000 - 150.000 BP, 1 BP in Plangegend; die Art wird innerhalb der Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Wälder, Gebüsche und Gehölze betrachtet	X
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall					Freibrüter, Brutvogel lichter, laub- und unterholzreicher Gebüsche, Feldgehölze und Waldränder, Nest in bodennaher, dichter Vegetation Fluchtdistanz: <10 m	Brutvogel mittlerer Häufigkeit mit 3.000 – 4.000 BP in MV; die Art wird innerhalb der Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Wälder, Gebüsche und Gehölze betrachtet	X
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter				Anh. I	Freibrüter in Hecken und Waldrändern mit Dornengebüschen, Lebensraum: hecken- und buschreiche Offenlandschaft, besiedelt aufgrund der Nahrungsverfügbarkeit bevorzugt extensiv genutztes Kulturland; Fluchtdistanz: < 10-30 m	mäßig häufiger Brutvogel in MV mit 20.000 - 25.000 BP, 1 BP in Plangegend; die Art wird einzel n vertieft betrachtet	X
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe					Freibrüter auf Bäumen, zuweilen Boden-, Felsen-, Gebäudebrüter in offenen und halboffenen Landschaften, auch Städte und Siedlungen; Fluchtdistanz: in Städten 25-50 m, im Offenland 100-200 m	westlich Rostock – Sternberg – Grabow gleichmäßig verbreiteter Brutvogel, im MV ~2.500 BP; die Art wird innerhalb der Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Wälder, Gebüsche und Gehölze betrachtet	X

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	§§ 1	RL MV ²	RL D ³	VS-RL 4	Artspezifische Habitate/ Habitatelemente Fluchtdistanz - Besondere Bedeutung	Vorkommen und Bewertung der Relevanz im Hinblick auf die Planung	Prüfrelevanz
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube					Freibrüter in offenen Kulturlandschaften mit Baumgruppen, Feldgehölzen, Baumreihen, auch in Parklandschaften, zunehmende Verstädterung, Nester in Laub- und Nadelbäumen, seltener Gebäudebrüter	sehr häufiger Brutvogel in MV mit 100.000 BP, 1 BP in Plangegend; die Art wird innerhalb der Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Wälder, Gebüsche und Gehölze betrachtet	X
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen					Bodenbrüter in unterholzreichen Laub-, Misch- und Nadelwäldern sowie im Siedlungsraum, Nest häufig in Bodenmulden unter Vegetation, Laub, Wurzeln	sehr häufiger Brutvogel in MV mit 100.000 - 150.000 BP; die Art wird innerhalb der Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Wälder, Gebüsche und Gehölze betrachtet	X
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan				Anh. I	Baumbrüter, Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände in abwechslungsreichen, vielfältig strukturierten Landschaften mit Wäldern, Feldgehölzen und offenen Biotopen, Fluchtdistanz: 100-300 m	mäßig häufiger Brutvogel mit 1.400 - 2.400 BP in MV, 2-4 BP in Plangegend; Eine Beeinträchtigung des ca. 300 m entfernt brütenden Paares wird ausgeschlossen, weil die Distanz so groß ist, dass am Brutplatz keine relevanten Störungen auftreten. Die Brache wird als Nahrungsfläche durch die Bebauung nicht mehr attraktiv sein, doch ist diese aufgrund der geringen Größe im Verhältnis zum Jagdhabitat des Rotmilans nicht als essentiell für die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte zu bewerten. Im überwiegend von Offenland geprägten Aktionsraum von 4 km² bestehen weitere ähnlich strukturierte Flächen.	—
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star					Höhlenbrüter v.a. in Astlöchern und Spechthöhlen in Wäldern und Feldgehölzen, auch in Nistkästen und Gebäuden von Siedlungsflächen	sehr häufiger Brutvogel in MV mit 100.000 - 155.000 BP; die Art wird innerhalb der Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Wälder, Gebüsche und Gehölze betrachtet	X

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	§§ 1	RL MV ²	RL D ³	VS-RL 4	Artspezifische Habitate/ Habitatelemente Fluchtdistanz - Besondere Bedeutung	Vorkommen und Bewertung der Relevanz im Hinblick auf die Planung	Prüfrelevanz
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube					Freibrüter v.a. auf Bäumen, auch Gebüsche oder Gebäude; in Siedlungsbereichen mit Baumbestand und Freiflächen, günstig sind Geflügelhöfe, Zool. Gärten, etc., Fluchtdistanz: < 2-10 m	lückig verbreiteter Brutvogel mit 10.000 – 14.000 BP; die Art wird innerhalb der Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Wälder, Gebüsche und Gehölze betrachtet	X
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp					Bodenbrüter, Nest in krautiger Vegetation am Boden oder dicht darüber, Lebensraum sind mittelalte Laub-, Nadel- oder Mischwälder mit lückigem bis offenen Kronendach, gut ausgebildeter Strauchschicht sowie in Gehölzflächen der Siedlungsbereiche	sehr häufiger Brutvogel in MV mit 130.000 - 160.000 BP; die Art wird innerhalb der Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Wälder, Gebüsche und Gehölze betrachtet	X

Erläuterungen zu Tabelle 3:

¹ §§ = streng geschützt nach § 7 BNatSchG (LUNG 2011)

² RL MV = Status in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns (Stand 2003, LUNG 2011)

³ RL D = Status in der Roten Liste Deutschlands (Stand 2007, LUNG 2011): 0 = ausgestorben oder verschollen (Bestand erloschen), 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, D = Daten mangelhaft, R = Arten mit geographischer Restriktion in Deutschland/ extrem selten.

⁴ VS-RL Anh. I = Art gelistet in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (LUNG 2011)

3.2.3 Vertiefte Konfliktanalyse und Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Nach der obigen Relevanzprüfung ist eine Betroffenheit bei 25 Vogelarten nicht auszuschließen. Dies sind:

- Neuntöter,
- Gruppe der gefährdeten / streng geschützten bodenbrütenden Offenlandarten (Braunkehlchen, Feldlerche, Grauammer),
- Goldammer (ungefährdete bodenbrütenden Offenlandart),
- Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Wälder, Gebüsche und Gehölze (20 Arten).

Die Beeinträchtigung dieser Arten und Gruppen wird detailliert in Anhang 2 auf ein Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands untersucht.

Ein Eintreten des Tötungsverbots in Bezug auf Vögel ist zusammengefasst durch folgende Maßnahme zu vermeiden:

M_{AFB} 2: Baumfällungen und Gehölzrodungen sind von Oktober bis Februar durchzuführen, im Bereich der Ruderalflur müssen Baufeldräumung und Baubeginn in der Zeit von September bis März liegen.

Ein Verbotstatbestand durch Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte des Neuntöters kann vermieden werden durch:

M_{AFB} 3: Ersatz von Nistplätzen durch Anpflanzung der Arten Schwarzdorn, Heckenrose, Brombeere oder Weißdorn in Form einer 100 m langen Hecke am westlichen Randbereich im Plangebiet.

In Bezug auf die gefährdeten und ungefährdeten bodenbrütenden Offenlandarten Braunkehlchen, Grauammer und Goldammer ist ein Ersatz von Bruthabitaten notwendig:

M_{AFB} 4: Anlage eines ca. 2,5 ha großen Ersatzhabitats, gestaltet als offene, mit wenigen Gehölzpflanzen bestandene Fläche, mit spärlich bewachsenen Bodenarealen und niedriger Krautvegetation. Pflege in Form einer ein- bis dreijährigen Mahd in den Monaten September bis März oder sehr extensiven Beweidung.

Hierfür steht voraussichtlich ab Ende 2013, spätestens Ende 2014, eine bis dahin als Acker genutzte Fläche am ca. 2 km nördlich gelegenen Waldrand im städtischen Eigentum zur Verfügung (Flurstück 44/1, Flur 3, Gemarkung Crivitz; vgl. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung - Lageplan der Kompensationsmaßnahme E4 außerhalb des B-Plangebietes). Diese Fläche mit sandigem Boden (Sand- Braunerde; Sandersande, ohne Wassereinfluß, eben bis kuppig (LUNG 2013)) bietet ein sehr hohes Aufwertungspotential. Die Entwicklungsdauer des Ersatzhabitats bis zur Wirksamkeit kann wie für vergleichbare Maßnahmen für den Neuntöter (bewertet in RUNGE et al. 2009) als kurzfristig (ein bis drei Jahre) eingeschätzt werden. Da die Bauarbeiten für den Sportplatz bereits Ende 2013 beginnen sollen, fällt für die betroffenen Brutpaare (1 x Braunkehlchen,

1 x Grauammer, 2 x Goldammer) voraussichtlich eine Brutperiode weg, sofern keine bestehenden unbesetzten Brutreviere gefunden werden können. Eine eher zur Verfügung stehende Fläche für eine vorgezogene Maßnahmenumsetzung konnte nicht gefunden werden.

Die in Deutschland gefährdeten Arten Braunkehlchen und Grauammer sind in Mecklenburg-Vorpommern ungefährdet und häufig, wenn auch bei der Grauammer ein starker Bestandsrückgang beobachtet wird (EICHSTÄDT et al. 2006). Die Goldammer ist in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern ungefährdet und in diesem Bundesland sehr häufig (EICHSTÄDT et al. 2006). Ein in einem Jahr auftretender Ausfall bei der Reproduktion von einem bzw. bei der Goldammer zwei Brutpaaren ist vor diesem Hintergrund nicht bestandsgefährdend.

Durch die Maßnahme wird die Eignung des Ersatzhabitats dauerhaft gewährleistet. Dagegen wäre die Brache im Plangebiet ohne die Umsetzung dieses Vorhabens in wenigen Jahren durch Sukzession nicht mehr für Offenlandbrüter geeignet. Somit stellt sich die Situation für die Offenlandbrüter mit der Vorhabensumsetzung günstiger dar als ohne. Daher ist in diesem Fall aus artenschutzrechtlicher Sicht eine um ca. 1 Jahr verzögerte Maßnahmenumsetzung vertretbar.

4

MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMABNAHMEN - ZUSAMMENFASSUNG

Tabelle 4: Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - Zusammenfassung

Vermeidungsmaßnahmen
MAFB 1: Geländeerfassung mit Aussagen zur Populationsstärke; strukturelle Aufwertung an sonnenexponierten Standorten; Absammeln, Umsetzen; Erfolgskontrolle (Zauneidechse)
MAFB 2: Baumfällungen und Gehölzrodungen ausschließlich von Oktober bis Februar, im Bereich der Ruderalflur Baufeldräumung und Baubeginn ausschließlich von September bis März (Brutvögel)
CEF-Maßnahmen
MAFB 3: Ersatz von Nistplätzen durch Anpflanzung der Arten Schwarzdorn, Heckenrose, Brombeere oder Weißdorn am westlichen Randbereich im Plangebiet. (Neuntöter)
MAFB 4: Anlage eines ca. 2,5 ha großen Ersatzhabitats, gestaltet als offene, mit wenigen Gehölzpflanzen bestandene Fläche, mit spärlich bewachsenen Bodenarealen und niedriger Krautvegetation. Pflege in Form einer ein- bis dreijährigen Mahd in den Monaten September bis März. (gefährdete und ungefährdete bodenbrütende Offenlandarten)

Die genannten Maßnahmen sind Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens. Für eine wirksame Umsetzung werden artspezifische Fachkenntnisse benötigt. Daher sind Fachkundige hinzuzuziehen.

5 ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSchG

5.1 Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes

Die Ausnahme wird für das ggf. erforderlich werdende Fangen der Zauneidechse nach § 45 (7) Satz 2 zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt beantragt.

Mit Fang und Umsiedlung der Zauneidechse aus dem Baufeld werden Tötungen oder Verletzungen von Individuen der Zauneidechse im Zuge der Baufeldfreimachung und der Bautätigkeiten vermieden.

5.2 Alternativenprüfung

Ohne diese Maßnahme kann eine Verletzung / Tötung von Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden, da sie sich ganzjährig in ihrem Lebensraum aufhalten und bei Gefahr (z.B. anrückenden Baumaschinen) ihre Verstecke im Boden aufsuchen. Alternative Methoden zur Vermeidung des Tötungstatbestandes für die Zauneidechse liegen nach gegenwärtigem Stand der Forschung und der Rechtsprechung nicht vor oder weisen keine ausreichende Erfolgsaussicht auf.

5.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)

Nach Abschätzung der Populationsstärke werden für die erwartete Individuenzahl entsprechende Ersatzhabitate im räumlichen Zusammenhang durch Aufwertung vorhandener Ruderalflächen im Plangebiet geschaffen. Grundsätzlich weisen die sandigen und gut drainierten Böden in der Plangegend dafür eine gute Eignung auf. Das Umsetzen der abgefangenen Individuen in die angelegten optimalen Habitatstrukturen gewährleistet, dass sich die Populationsgröße nicht in beurteilungsrelevantem Ausmaß ändert. Durch die vorgesehene Kontrolle und Pflege der Ersatzhabitate wird ein dauerhafter Erhalt der lokalen Zauneidechsenpopulation erreicht, der ohne dieses Vorhaben von der fortschreitenden Sukzession auf dieser Fläche bedroht wäre. Daher sind keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population und somit auch in der biogeographischen Region zu erwarten.

6 ZUSAMMENFASSUNG

Nach detaillierter Prüfung der Wirkung tritt für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durch die vorgesehene Nutzung der Bebauungsplan-Fläche und die damit verbundenen Handlungen **kein Verbotstatbestand** nach § 44 BNatSchG ein. Eine Ausnahmeprüfung ist allerdings für die Maßnahme M_{AFB} 1 notwendig, die das Umsiedeln von Zauneidechsen umfasst. Die Ausnahmevoraussetzungen sind hierfür erfüllt.

7 QUELLENVERZEICHNIS

7.1 Gesetzliche Grundlagen

BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I/Nr. 51, S. 2542), zuletzt geändert am 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)

VS-RL - VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)

7.2 Literaturverzeichnis

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1: Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. 2. vollst. überarb. Aufl. AULA-Verlag/Wiebelsheim

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 2: Passeriformes - Sperlingsvögel. 2. vollst. überarb. Aufl. AULA-Verlag/Wiebelsheim

BFN – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70(1). Bonn – Bad Godesberg.

BFN – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70(3). Bonn – Bad Godesberg.

BLANKE, I. (1994): Untersuchungen zur Autökologie der Zauneidechse (*L. agilis*) im Raum Hannover unter besonderer Berücksichtigung der Raum-Zeit-Einheit. Uni Hannover

BMVBS – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Ausgabe 2011 (Entwurf). Abteilung Straßenbau.

BMVBS (2008): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau - Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, FE Projekt-Nummer 02.0233/2003/LR

BOBBE, T. (2003): Artensteckbrief Springfrosch *Rana dalmatina* BONAPARTE, 1840. Bericht der Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. (AGAR), im Auftrag des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, Rodenbach. 5 S.

- BÖNSEL, A., MAUERSBERGER, R. & WACHLIN, V. (2010): *Leucorrhinia caudalis* (CHERPENTIER, 1840), Zierliche Moosjungfer. Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie. Online: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm, letzter Zugriff: 11.01.13.
- BRANDT, I. & FEUERRIEGEL, K. (2004): Artenhilfsprogramm und Rote Liste Amphibien und Reptilien Hamburg. Verbreitung, Bestand und Schutz der Herpetofauna im Ballungsraum Hamburg. Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Naturschutzamt.
- EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg Vorpommern. Hrsg. v. der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V. Steffen Verlag/Friedland
- ELBING, K. (1992): Freilanduntersuchungen zur Populationsbiologie und Fortpflanzungsbiologie der Zauneidechse auf der Insel Wangerooge. Univ. Bremen
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag/Eching, 879 S.
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie.
- FUKAREK, F. & HENKER, H. (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Geobotanik Mecklenburg-Vorpommern.
- JUEG, U., MENZEL-HARLOFF, H., SEEMANN, R., ZETTLER, M. L. (2002): Rote Liste der gefährdeten Schnecken und Muscheln des Binnenlandes Mecklenburg-Vorpommern. Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.): 32 S.
- KEIL, F. & SPIEB, H.-J. (2003): Monitoring von FFH-Arten der Pflanzen. Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern, 46.Jhg. Heft.1/2 ; 1 – 8
- LBV-SH - Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.
- LFA - LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN (2013): Fledermausarten in MV. Nordfledermaus. Online: <http://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/Nordfledermaus.68.0.html>, letzter Zugriff: 11.01.13

- LÖBF - LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODEN UND FORSTEN NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2005): FFH-Arten und Europäische Vogelarten in NRW.
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2007a): Bericht zum Erhaltungszustand der FFH-Arten in Mecklenburg-Vorpommern (2001-2006). Online: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/erhaltungszustand_ffh-arten_mv.pdf. letzter Zugriff: 20.09.11.
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2007b): Standarddatenbogen zum SPA DE2235-402 „Schweriner Seen“. Online: http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/spa_std/-SPA_2235-402.pdf und Standarddatenbogen zum SPA DE2535-402 „Lewitz“. Online: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/meta/spamv11f.pdf>. letzter Zugriff: 10.01.13.
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2010): Steckbrief der Zauneidechse. Online: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_lacerta_agilis.pdf. letzter Zugriff: 10.01.13.
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2011): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 6. Mai 2011. Online: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf. letzter Zugriff: 10.01.13.
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2008): Geodaten der Abteilung Naturschutz. Kranich 2008 (Rasterdarstellung).
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2012a) „Hinweise zum Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung“
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2012b): Liste besonders und streng geschützter Arten in M-V (ohne Vögel). Stand: 31.5.2012. Online: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/geschuetzte_arten.htm. Letzter Zugriff: 10.01.2013.
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2012c): Geodaten der Abteilung Naturschutz. Kormorankolonien in Mecklenburg-Vorpommern 1952 bis 2012.
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2013): Kartenportal Umwelt. Online: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>.
- MÜLLER-MOTZFELD, G. (Hrsg., 1992): Rote Liste der gefährdeten Laufkäfer Mecklenburg-Vorpommerns. – Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin: 20 S. (Bearbeitet durch G. Müller-Motzfeld, E. Mathyl, J. Schmidt, & K.-D. Stegemann).
- NÖLLERT, A. (1989): Beiträge zur Kenntnis der Biologie der Zauneidechse. Zool. Abh. Mus. Tierd., Dresden 44(19), S101-132.

- RÖBNER, E. (1993): Rote Liste der gefährdeten Blatthornkäfer und Hirschkäfer Mecklenburg-Vorpommerns (Coleoptera: Scarabaeoidea). Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.). 20 S. Schwerin.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080. – Hannover, Marburg.
- SCHONERT, B. (2009): Fang, Zwischenhaltung und Wiederaussetzung von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) im Rahmen von Verkehrsprojekten - drei Beispiele aus Berlin. in: Methoden der Feldherpetologie. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 15. Laurenti-Verlag, Bielefeld. S. 403 – 416
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. HEISE (2008): Die Säugetierfauna des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. Natursch. Landschaftspfl. Bbg 1,2 (17).
- VOIGTLÄNDER, U. & H. HENKER (2005): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Mecklenburg-Vorpommerns. 5. Fassung, Stand November 2005, Schwerin, 59 S.
- WACHLIN, V. (1993): Rote Liste der gefährdeten Tagfalter Vorpommerns. 1. Fassung, Stand: November 1993. Hrsg. Umweltministerium von Mecklenburg-Vorpommern – Schwerin (Goldschmidt Druck), 42 S.
- WACHLIN, V. (2012a): *Lycaena dispar* (HAWORTH, 1803), Großer Feuerfalter. Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie. Online: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm, letzter Zugriff: 11.01.13.
- WACHLIN, V. (2012b): *Lycaena helle* (DENIS & SCHIFFERMÜLLER, 1775), Blauschillernder Feuerfalter. Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie. Online: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm, letzter Zugriff: 11.01.13.
- WACHLIN, V.; KALLIES, A.; HOPPE, H. (1997) Rote Liste der gefährdeten Großschmetterlinge Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin, 3-87.
- ZESSIN, W. & KÖNIGSTEDT, D. (1993): Rote Liste der gefährdeten Libellen Mecklenburg-Vorpommerns. – 1. Fassung, Hrsg. Umweltministerium von Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, 68 S.
- ZETTLER, M. L. & JUEG, U. (2001): Die Bachmuschel (*Unio crassus*) in Mecklenburg-Vorpommern. – Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern 44(2): 9-16.

Durch das Vorhaben betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Art des Anhangs IV FFH-Richtlinie ☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG ¹ Rote Liste-Status mit Angabe ¹ ☒ RL D, Kat. 3 ☒ RL MV, Kat. 3	Erhaltungszustand in MV ² ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☒ U1 ungünstig / unzureichend ☐ XX unbekannt
2. Bestandsdarstellung	
Angaben zur Autökologie: Der potenzielle Lebensraum der Zauneidechse ist weitgehend offen, weist viele Kleinstrukturen wie z.B. Lesesteinhaufen oder Totholz, eine sonnenexponierte Lage sowie lockere, sandige Substrate auf. Die Zauneidechse besiedelte ursprünglich Waldsteppen, wobei Waldrodungen und extensive Landwirtschaft ihre Ausbreitung bis in die Neuzeit hinein ermöglichte. Durch die intensive anthropogene Nutzung der letzten Jahrzehnte ist sie inzwischen jedoch auf refugiale Standorte zurückgedrängt worden (BRANDT & FEUERRIEGEL 2004). Typische Habitate stellen heute Dünen, Heidegebiete, Halbtrocken- und Trockenrasen, sonnenexponierte Waldränder, Feldraine und Böschungen bzw. auch die vom Menschen geschaffenen Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben, Hausgärten, Siedlungs- oder Industriebrachen dar. So weisen z.B. Bahndämme als Lebensraum der Zauneidechse verschiedene positive Eigenschaften auf: aufgrund ihres dunklen Schotterbettes reduziert sich hier die notwendige Aufwärmzeit der Tiere, Niederschlagswasser wird schnell abgeleitet, die vegetationsfreien Randbereiche können zur Eiablage genutzt werden, die blüten- sowie insektenreichen begleitenden Staudenfluren stellen eine relativ gute Nahrungsgrundlage für die Zauneidechse dar und das Lückensystem des Schotterbettes dient den Tieren als Fluchraum. Zudem haben Bahngleise eine wichtige Vernetzungsfunktion für die Populationen (BRANDT & FEUERRIEGEL 2004). Neben Bahngleisen stellen jedoch auch z.B. Hecken oder Waldsäume wichtige Strukturen des Biotopverbundes dar. In der Regel kommen Zauneidechsen erst ab April aus ihren Winterquartieren. Dazu werden mehrtägige Schönwetterperioden mit relativ hohen Lufttemperaturen (ca. 15-20°C) benötigt. Die Fortpflanzungszeit beginnt im April/Mai. Die Eiablage beginnt frühestens 5 bis 10 Tagen nach der Paarung. Die Eier werden in selbst gegrabenen Gruben/Röhren oder unter günstigen Strukturen in lockeres, sandiges Substrat vergraben (BRANDT & FEUERRIEGEL 2004). Das Schlüpfen der Zauneidechsen erfolgt zwischen Juli und September. Ihre Fortpflanzungsfähigkeit erreichen die Jungtiere erst im dritten oder vierten Lebensjahr. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt. Dabei sind jüngere Tiere mobiler als die relativ ortstreuen adulten Tiere. Bei saisonalen Revierwechseln kann die Reviergröße bis zu 1.400 m² (max. 3.800 m²) betragen. Innerhalb des Lebensraumes können Ortsveränderungen bis zu 100 m beobachtet werden. Ausnahmsweise überwinden die Tiere maximale Wanderdistanzen von bis zu vier Kilometern. Die Ausbreitung der Art erfolgt vermutlich über die Jungtiere (LÖBF 2005). Die Nahrung der Zauneidechsen stellen im Wesentlichen Käfer, Spinnen, Bienen, Ameisen, Heuschrecken, Zikaden und Schmetterlinge dar. Zauneidechsen halten sich tagsüber meist unter Hohlräumen von Totholz, Steinen, Erdlöchern und Laubhaufen versteckt. Diese Verstecke werden lediglich zur Nahrungssuche und zum Sonnen verlassen. Ab September/Oktobre suchen die Zauneidechsen wieder ihre Winterquartiere auf. Dies sind z.B. Erd- und Felsspalten, Totholzhäufen oder Kleinsäugerbauten. Die mobileren Jungtiere ziehen sich erst Mitte bis Ende Oktober in Überwinterungshabitate zurück (BRANDT & FEUERRIEGEL 2004). In Nordost- und Nordwestdeutschland kann die Zauneidechse unter mehr oder weniger optimalen Umständen Populationen bis 65 -130 Tieren / ha erreichen (NÖLLERT 1989, ELBING 1992, BLANKE 1994) Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: In Mecklenburg-Vorpommern ist die Zauneidechse flächendeckend in geringer Dichte vertreten. Dabei tritt in Westmecklenburg die Unterart <i>L. a. agilis</i>, im Osten die Unterart <i>L. a. argus</i> auf. (LUNG 2010) Gefährdungsursachen: Eine Gefährdung der Zauneidechse ergibt sich allgemein aus der Zerstörung natürlicher oder sekundärer Lebensräume durch z.B. Überbauung oder Aufforstung, die Beseitigung von relevanten Kleinstrukturen, fehlende Nutzungskonzepte nach Flächenauffassungen, Nutzungsintensivierung, Einsatz von Dünger, Bioziden, Insektiziden, Eutrophierung der Landschaft und Zerschneidung von Lebensräumen, Wander- und Ausbreitungskorridoren (Verinselung und Isolation einzelner Populationen) soweit durch Individuenverluste durch Kollisionen mit Kfz.	

Durch das Vorhaben betroffene Art *Zauneidechse (Lacerta agilis)***Vorkommen im Untersuchungsraum**

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Am Ortsrand der Stadt Crivitz, nördlich des Crivitzer Sees befinden sich einzelne Flächen mit potentieller Eignung als Zauneidechsen-Lebensraum, zusammen etwa 6 ha. Nach dem Bebauungsplan werden ca. 2 ha dieser Fläche beansprucht. Diese ist besonnt und durch sandigen Boden thermisch günstig. Rohboden-Flächen sind wenig vorhanden, diese vorwiegend durch einen Sandweg quer über die Fläche. Der überwiegend dichte Bewuchs mit Hochstauden, Gräsern, einzelnen Sträuchern und Jungbäumen lässt eine Besiedlung durch Zauneidechsen nur in kleineren Bereichen zu. In einem südexponierten Bereich mit viel Totholz am südöstlichen Rand des Plangebietes wurden juvenile Eidechsen nachgewiesen, eine davon der Art *Lacerta agilis*. Der Fundort ist in der Übersichtskarte (Anhang 4) dargestellt.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
- ☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht auszuschließen
- ☐ Verletzungen und Tötungen von Individuen und Entwicklungsformen sind auszuschließen

Die durch den Bebauungsplan vorgesehene Nutzung der Fläche als Sportplatz erhöht das Verletzungs- und Tötungsrisiko nicht. Jedoch ist durch die Bauarbeiten eine Tötung von Individuen und Eiern nicht auszuschließen, da zum Zeitpunkt dieser Planung das Vorkommen der Zauneidechse nicht genauer bekannt ist. Eine einfache Bauzeitenregelung kann durch den potentiell ganzjährigen Aufenthalt der Art auch im Baufeld Tötungen von Tieren nicht vermeiden. Daher ist es notwendig den Lebensraum der Zauneidechse im Plangebiet abzusperren, die Tiere aus dem Baufeld abzufangen und umzusetzen (**M_{AFB} 1**). Die Maßnahme umfasst folgende Schritte:

(1.) Geländeerfassung der Zauneidechse im Mai-Juni mit Aussagen zur Populationsstärke im Plangebiet nach anerkannten Methoden (vgl. „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“), um die weitere Vorgehensweise anpassen und den Erfolg des Abfangens nachweisen zu können. Das tatsächlich genutzte Zauneidechsen-Habitat ist abzugrenzen.

(2.) Tatsächlich genutzte Zauneidechsen-Habitatstrukturen auf Flächen, die im Bebauungsplan als Flächen für den Naturschutz festgesetzt sind, sind als Bauausschlussflächen auszuweisen. Hier darf keine Räumung, Befahrung, Lagerung, etc. stattfinden.

(4.) Für die im Baufeld erwartete Individuenzahl sind entsprechende Ersatzhabitate im räumlichen Zusammenhang durch Aufwertung zu schaffen. Die sandigen Böden in der Plangegend sind dazu generell geeignet. An sonnenexponierten Standorten sind lockere, vegetationsarme Eiablageplätze, Lesesteinhaufen, Winterquartiere etc. anzulegen. Die kurzfristige Anlage solcher Strukturen ist möglich und wirksam, da sie keine Entwicklungszeit benötigen (vgl. RUNGE et al. 2009). Die dauerhafte Eignung ist durch Kontrollen und ggf. Pflegemaßnahmen in größeren Zeitabständen sicherzustellen. Die Pflege umfasst eine Mahd des Ersatzhabitats, die alle 1 bis 2 Jahre in den Monaten Oktober bis April durchzuführen ist. Dies vermeidet Individuenverluste und fördert den Arten- und Insektenreichtum, um den Zauneidechsen ein gutes Nahrungsspektrum zu bieten.

(5.) Vor Baufeldräumung sind die Zauneidechsen aus dem Baufeld abzusammeln. Die gefangenen Tiere sind unmittelbar nach dem Fang/Einsammeln in den neu geschaffenen optimalen Habitatstrukturen wieder frei zu lassen. Die abgefangenen Tiere verbleiben somit in Habitaten im räumlichen Zusammenhang.

Durch das Vorhaben betroffene Art Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

(6.) Anschließend ist eine Erfolgskontrolle der Maßnahme durchzuführen, da zu artenschutzrechtlichen Maßnahmen beim Konflikt zwischen Vorkommen der Zauneidechse und Baumaßnahmen nicht genügend Erfahrungen vorliegen, die eine hinreichend sichere Wirkungsprognose erlauben. Dazu ist eine Erfassung der Population in der Aktivitätsperiode nach dem Umsetzen vorzusehen.

Durch diese Maßnahme werden potentielle Tötungen/Verletzungen durch Baufeldräumung und Bauarbeiten vermeiden. Die Wahrscheinlichkeit, dass einzelne Zauneidechsen im Baufeld verbleiben und bei den Arbeiten getötet/verletzt werden wird dadurch gering. Dieses Restrisiko entspricht dem allgemeinen Lebensrisiko, dem Zauneidechsen in der freien Natur ausgesetzt sind, so dass der Verbotstatbestand der Tötung/Verletzung erfolgreich vermieden wird.

Dennoch erfolgt beim Abfang der Zauneidechsen ein gezielter Zugriff auf diese Tiere, für den eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach BNatSchG § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 (zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt) erforderlich ist.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Etwa 2 ha Fläche, von der Teilflächen potentiell der Zauneidechse als Lebensraum dienen, werden nach dem Bebauungsplan so überformt, dass möglicherweise vorhandene Eiablageplätze und Winterquartiere zerstört werden. Die Ersatzhabitate, die für die Umsiedlung der abzufangenden Tiere zu schaffen sind (M_{AFB} 1), sichern die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Über den Verlust einer potentiellen Habitatfläche von weniger als 2 ha hinaus entstehen durch die vorgesehene Nutzung als Sportplatz keine relevanten Störungen.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

M_{AFB} 1:

- Erfassen der Populationsstärke
- ggf. Erhalt von Zauneidechsenhabitaten, als Bauausschlussfläche ausweisen
- Schaffung von optimalen Habitatstrukturen
- Absammeln aus dem Baufeld und Umsiedeln
- Erfolgskontrolle

² LUNG 2007_a

Durch das Vorhaben betroffene Art Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG ¹ ☒ aufgeführt im Anh. I VS-RL Rote Liste-Status mit Angabe ¹ ☐ RL D, Kat. ☐ RL MV, Kat.	Erhaltungszustand ² SPA „Lewitz“ und SPA „Schweriner Seen“ ☐ A – sehr gut ☒ B – gut ☐ C – mittel bis schlecht
2. Bestandsdarstellung	
Angaben zur Autökologie: Freibrüter in Hecken und Waldrändern mit Dornengebüschen. Lebensraum: hecken- und buschreiche Offenlandschaft, besiedelt aufgrund der Nahrungsverfügbarkeit bevorzugt extensiv genutztes Kulturland. Nahrung besteht hauptsächlich aus Insekten, auch Spinnen, Kleinsäuger und Reptilien. Nistplatz bevorzugt in Schwarzdorn, Heckenrose, Brombeere, Weißdorn, aber auch in dornlosen Gebüsch, meist 0,5 bis 2 m über dem Boden. (BAUER et al. 2005a) Fluchtdistanz: < 10-30 m (Flade 1994); Hauptbrutzeit April bis Juli (BMVBS 2008, MB 17) Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: mäßig häufiger Brutvogel in M-V mit 20.000 - 25.000 BP, 1 BP in Plangegend (EICHSTÄDT et al. 2006) Gefährdungsursachen: Lebensraumzerstörung und –veränderung, besonders Entfernen von Hecken; geringere Nahrungsverfügbarkeit durch intensivierte Landwirtschaft, Pflanzenschutz- und Düngemittel Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Plangebiet zum großen Teil verbuschende Ruderalflur mit Ginstergebüsch und jungen Bäumen, bietet Nistplätze und Nahrungsfläche. Weitere Nahrungsflächen und potentielle Nistplätze in Nachbarschaft. Ein Revier der Art wurde auf der Fläche des geplanten Sportplatzes und eines auf der westlich benachbarten Brache nachgewiesen.	
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. ☒ Tötung von Tieren oder Zerstörung von Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht auszuschließen ☐ Verletzungen und Tötungen von Individuen und Entwicklungsformen sind auszuschließen Eine Tötung von Tieren oder Zerstörung von Entwicklungsformen ist durch eine Bauzeitenregelung zu vermeiden: Baufeldräumung bzw. Beginn der Bauarbeiten sind in die Zeit von <u>August bis März</u> zu legen (M_{AFB} 2a). In dieser Zeit sind brütende Altvögel, Eier und immobile Jungvögel auszuschließen, so dass eine Tötung / Verletzung ausgeschlossen ist.	

Durch das Vorhaben betroffene Art Neuntöter (*Lanius collurio*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Durch Überbauung/ Überformung gehen etwa 2,5 ha Ruderalflur mit Gebüsch verloren. In direkter Nachbarschaft (westlich Brache) bleiben weitere ca. 3,6 ha ähnlich strukturierte Flächen erhalten, die potentielle Nistplätze und Nahrungsflächen bieten. Damit die verkleinerte Habitatfläche die Funktion als Fortpflanzungsstätte für die zwei dort nachgewiesenen Brutpaare weiterhin erfüllt, sind optimale Nistmöglichkeiten in Form von Gebüsch der Arten Schwarzdorn, Heckenrose, Brombeere oder Weißdorn im räumlichen Zusammenhang zu schaffen und zu erhalten (**M_{AFB} 3**). Dies kann im Bereich der vorgesehenen Anpflanzung am westlichen Rand im Plangebiet in Form einer 100 m langen Hecke realisiert werden. Durch diese Maßnahme bleibt die Funktion der Fortpflanzungsstätte wie in bisherigem Maß erhalten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die durch Anlage und Betrieb des geplanten Sportplatzes entstehenden Störungen wie Bewegungsunruhe und Lärm bestehen im Plangebiet bereits durch die Lage am Stadtrand, in direkter Nachbarschaft zur Wohnbebauung. Da diese toleriert werden treten keine erheblichen Störungen über den Habitatverlust hinaus auf.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- Baufeldräumung bzw. Baubeginn von August bis März (**M_{AFB} 2a**)
- Anpflanzung der Arten Schwarzdorn, Heckenrose, Brombeere oder Weißdorn am westlichen Randbereich im Plangebiet (**M_{AFB} 3**)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Durch das Vorhaben betroffene Gruppe der gefährdeten / streng geschützten bodenbrütenden Offenlandarten	
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ europäische Vogelarten ☐ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG ¹ ☐ aufgeführt im Anh. I VS-RL	Rote Liste-Status mit ¹ ☒ RL D, Kat. 3 ☐ RL MV, Kat. 4
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ europäische Vogelarten ☐ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG ¹ ☐ aufgeführt im Anh. I VS-RL	Rote Liste-Status mit Angabe Fehler! Textmarke nicht definiert. ☒ RL D, Kat. 3 ☐ RL MV, Kat.
Graumammer (<i>Emberzia calandra</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ europäische Vogelarten ☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG ¹ ☐ aufgeführt im Anh. I VS-RL	Rote Liste-Status mit Angabe Fehler! Textmarke nicht definiert. ☒ RL D, Kat. 3 ☐ RL MV, Kat.
2. Bestandsdarstellung	
Angaben zur Autökologie: Die hier zusammen betrachteten bodenbrütenden Offenlandarten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Ihnen ist jedoch gemeinsam, dass sie kaum oder nicht bewirtschaftete, offene, mit wenigen Gehölzpflanzen bestandene Flächen bevorzugen. Spärlich bewachsene Bodenareale sind für die Nahrungssuche wesentliche Habitatelemente. Als Neststandort wird Gras- oder niedriger Krautvegetation gewählt. (s. BAUER et al. 2005a). Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen liegen bei diesen Arten bei < 10 bis 40 m (FLADE 1994). Die Arten können als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden. Ihre Hauptbrutzeit liegt in der Zeit von April bis August (BMVBS 2008, MB 17). Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: <u>Braunkehlchen:</u> häufiger Brutvogel mit 20.000 - 30.000 BP mit flächendeckender Verbreitung in MV; <u>Feldlerche:</u> sehr häufiger Brutvogel mit 600.000 - 1 Mio. BP in MV mit negativer Bestandsentwicklung; <u>Graumammer:</u> 10.000-18.000 BP in MV bei starkem Bestandsrückgang, 1 BP in Plangegend; Gefährdungsursachen: Lebensraumverlust und –beeinträchtigung u.a. durch Intensivierung der Landwirtschaft oder Aufgabe der extensiven Bewirtschaftung (Sukzession), geringes Nahrungsangebot durch Pflanzenschutz- und Düngemittel, Brutverlust durch frühe und häufige Flächenbewirtschaftung (BAUER et al. 2005a)	

**Durch das Vorhaben betroffene Gruppe
den Offenlandarten****der gefährdeten / streng geschützten bodenbrüten-****Vorkommen im Untersuchungsraum**

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Plangebiet überwiegend Ruderalflur mit Gebüsch und jungen Bäumen, daher stehen Nistplätze zur Verfügung. So wurde ein Revier des Braunkehlchens und eines der Grauammer auf dieser Fläche nachgewiesen. Ein weiteres Grauammer-Paar wurde am Weg gegenüber der Einfahrt zum Grundstück Weinbergstr. 41 festgestellt. In Nachbarschaft befinden sich Äcker, eine weitere (Grünland-)Brache sowie eine Gänsefarm. Vegetationsfreie /-arme Bereiche zur Nahrungssuche sind hingegen zur Brutzeit nur im Bereich der Sandwege im Plangebiet und am Feldrand sowie von der Fruchtfolge abhängig auf den Ackerflächen vorhanden. Darin liegt die Brutplatzwahl eines Feldlerchen-Paares 30 m nördlich des Plangebiets auf dem Acker begründet. Im Plangebiet selbst wurde kein Revier der Feldlerche nachgewiesen.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
- ☒ Tötung von Tieren oder Zerstörung von Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht auszuschließen
- ☐ Verletzungen und Tötungen von Individuen und Entwicklungsformen sind auszuschließen

Eine Tötung von Tieren oder Zerstörung von Entwicklungsformen ist durch eine Bauzeitenregelung zu vermeiden: Baufeldräumung und Beginn der Bauarbeiten sind in die Zeit von September bis März zu legen (**M_{AFB} 2b**). In dieser Zeit sind brütende Altvögel, Eier und immobile Jungvögel auf der Fläche und im Bereich der Störreichweite (Feldlerchenpaar) auszuschließen, so dass eine Tötung / Verletzung ausgeschlossen ist.

Durch das Vorhaben betroffene Gruppe den Offenlandarten	der gefährdeten / streng geschützten bodenbrütenden Offenlandarten
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden Durch Überbauung/ Überformung gehen etwa 2,5 ha Ruderalflur mit nachgewiesenen Brutplätzen des Braunkehlchens und der Grauammer verloren. In direkter Nachbarschaft bleiben weitere ca. 3,6 ha ähnlich strukturierte Flächen erhalten, die potentielle Nistplätze bieten. Als Ersatz für den wesentlichen Verlust an Bruthabitaten, ist ein ca. 2,5 ha großes Ersatzhabitat anzulegen. Es ist als offene, mit wenigen Gehölzpflanzen bestandene Fläche, mit spärlich bewachsenen Bodenarealen und niedriger Krautvegetation zu gestalten. Die Pflege kann in Form einer ein- bis dreijährigen Mahd in den Monaten September bis März erfolgen oder in Form einer sehr extensiven Beweidung (M_{AFB} 4). Durch diese Maßnahme kann die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang im bisherigen Umfang erhalten werden. Die Feldlerche hält einen großen Abstand zu vertikalen Strukturen, so dass eine optische Veränderung der Umwelt (z.B. Flutlichtanlagen, kleine Gebäude für Versorgungsanlagen wie Umkleiden) nur ca. 45 m von dem bekannten Brutplatz entfernt sich negativ auf die Funktionsfähigkeit dieses Brutplatzes auswirken kann. Möglicherweise wird der Brutplatz innerhalb des Brutreviers weiter von dem Sportplatz entfernt angelegt. Dies ist ohne weiteres möglich, da die hier genutzte Ackerfläche entsprechend groß ist. Das Plangebiet selbst hat aufgrund der fortschreitenden Sukzession mit bereits relativ dichter Vegetation keine wesentliche Bedeutung für die Feldlerche.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die durch Anlage und Betrieb des geplanten Sportplatzes entstehenden Störungen wie Bewegungsunruhe und Lärm bestehen im Plangebiet bereits durch die Lage am Stadtrand, in direkter Nachbarschaft zur Wohnbebauung. Neue, erhebliche Störungen über den Habitatverlust hinaus entstehen nicht.	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - Baufeldräumung bzw. Baubeginn von September bis März (M_{AFB} 2b) - Anlage eines ca. 2,5 ha großen Ersatzhabitats im räumlichen Zusammenhang, gestaltet als offene, mit wenigen Gehölzpflanzen bestandene Fläche, mit spärlich bewachsenen Bodenarealen und niedriger Krautvegetation. Pflege in Form einer ein- bis dreijährigen Mahd in den Monaten September bis März oder sehr extensiven Beweidung (M_{AFB} 4)	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Durch das Vorhaben betroffene Art Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ europäische Vogelarten ☐ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG ¹ ☐ aufgeführt im Anh. I VS-RL	Rote Liste-Status mit Angabe ¹ ☐ RL D, Kat. ☐ RL MV, Kat.
2. Bestandsdarstellung	
Angaben zur Autökologie: Die Goldammer brütet am Boden in offenen bis halboffenen Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen und Ansitzwarten. (BAUER et al. 2005a). Sie kann als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden. Ihre Hauptbrutzeit liegt in der Zeit von April bis August (BMVBS 2008, MB 17). Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: sehr häufiger Brutvogel mit 170.000 - 200.000 BP in MV; Gefährdungsursachen: Lebensraumverlust und -beeinträchtigung durch Intensivierung der Landwirtschaft, geringes Nahrungsangebot durch Pflanzenschutzmittel, Verluste im Straßenverkehr	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Plangebiet überwiegend Ruderalflur mit Gebüsch und jungen Bäumen, daher stehen Nistplätze und Ansitzwarten ausreichend zur Verfügung. In Nachbarschaft befinden sich Äcker, eine weitere (Grünland-) Brache sowie eine Gänsefarm. Es konnten zwei Reviere der Goldammer auf der Ruderalflur im Plangebiet und eines auf der Gänsefarm nachgewiesen werden.	
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. ☒ Tötung von Tieren oder Zerstörung von Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht auszuschließen ☐ Verletzungen und Tötungen von Individuen und Entwicklungsformen sind auszuschließen Eine Tötung von Tieren oder Zerstörung von Entwicklungsformen ist durch eine Bauzeitenregelung zu vermeiden: Baufeldräumung bzw. Beginn der Bauarbeiten sind in die Zeit von <u>September bis März</u> zu legen (M_{AFB} 2b). In dieser Zeit sind brütende Altvögel, Eier und immobile Jungvögel auszuschließen, so dass eine Tötung / Verletzung ausgeschlossen ist.	

Durch das Vorhaben betroffene Art Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Durch Überbauung/ Überformung gehen etwa 2,5 ha Ruderalflur mit nachgewiesenen Brutplätzen des Braunkehlchens und der Grauammer verloren. In direkter Nachbarschaft bleiben weitere ca. 3,6 ha ähnlich strukturierte Flächen erhalten, die potentielle Nistplätze bieten. Als Ersatz für den wesentlichen Verlust an Bruthabitaten, ist ein ca. 2,5 ha großes Ersatzhabitat anzulegen. Es ist als offene, mit wenigen Gehölzpflanzen bestandene Fläche, mit spärlich bewachsenen Bodenarealen und niedriger Krautvegetation zu gestalten. Die Pflege kann in Form einer ein- bis dreijährigen Mahd in den Monaten September bis März erfolgen oder in Form einer sehr extensiven Beweidung (**M_{AFB} 4**). Durch diese Maßnahme kann die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang im bisherigen Umfang erhalten werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die durch Anlage und Betrieb des geplanten Sportplatzes entstehenden Störungen wie Bewegungsunruhe und Lärm bestehen im Plangebiet bereits durch die Lage am Stadtrand, in direkter Nachbarschaft zur Wohnbebauung. Neue, erhebliche Störungen über den Habitatverlust hinaus entstehen nicht.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- Baufeldräumung bzw. Baubeginn von September bis März (**M_{AFB} 2b**)
- Anlage eines ca. 2,5 ha großen Ersatzhabitats im räumlichen Zusammenhang, gestaltet als offene, mit wenigen Gehölzpflanzen bestandene Fläche, mit spärlich bewachsenen Bodenarealen und niedriger Krautvegetation. Pflege in Form einer ein- bis dreijährigen Mahd in den Monaten September bis März oder sehr extensiven Beweidung (**M_{AFB} 4**)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Durch das Vorhaben betroffene Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Wälder, Gebüsche und Gehölze	
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Feldsperling, Fitis, Gartengrasmücke, Grünfink, Kleiber, Kohlmeise, Kuckuck, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star, Türkentaube, Zilpzalp	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ europäische Vogelarten ☐ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG ¹ ☐ aufgeführt im Anh. I VS-RL	Rote Liste-Status mit Angabe ¹ ☐ RL D, Kat. ☐ RL MV, Kat. In dieser Gruppe werden ausschließlich ungefährdete Arten zusammengefasst. Einzelne stehen auf der Vorwarnliste.
2. Bestandsdarstellung	
Angaben zur Autökologie: Die in dieser Gruppe zusammengefassten Frei-, Boden-, Nischen- oder Höhlenbrüter haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie immer Gehölzpflanzen zur Nestanlage und als Warten oder Nahrungsraum benötigen (BAUER et al. 2005). Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei < 10 bis 20 m (FLADE 1994). Der Großteil der Arten kann als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden. Die Hauptbrutzeit dieser Arten beginnt im März, mit Ausnahme der Ringeltaube (ab Februar). Bei den meisten Arten ist bis Ende August die (Haupt-) Brutzeit beendet, mit Ausnahme folgender Arten: Amsel (bis Oktober) und Ringeltaube (bis September). (BMVBS 2008) Besonders bei der Amsel hängt der genaue Brutzeitpunkt unter anderem vom Habitat und der Witterung ab. Nach LUNG (2011) reicht die Brutzeit von Anfang Februar bis Ende August. Legebeginn ist im Wald i.d.R. nicht vor Mitte März bis Ende Juni, im Siedlungsbereich je nach Witterung bereits Märzgelege, dort sind auch Spät- und Wintergelege bekannt. Brutzeit und Nestlingszeit dauern zusammen max. 38 Tage, so dass i.d.R. im August die Brutperiode beendet wird. (BAUER et al. 2005b) Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: mittel bis sehr häufig (artspezifische Angabe in Relevanzprüfung)	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Diese Arten wurden überwiegend mit 1 bis 2 Revieren im Plangebiet oder in direkter Nachbarschaft nachgewiesen, häufiger sind nur die Arten Dorngrasmücke mit 4 Revieren, Fitis und Zilpzalp mit je 3 Revieren. Die einzelnen Ergebnisse liegen im Bericht zur Brutvogelerfassung vor.	

Durch das Vorhaben betroffene Gruppe und Gehölze	der ungefährdeten Brutvögel der Wälder, Gebüsche
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. ☒ Tötung von Tieren oder Zerstörung von Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht auszuschließen ☐ Verletzungen und Tötungen von Individuen und Entwicklungsformen sind auszuschließen Eine Tötung von Tieren oder Zerstörung von Entwicklungsformen ist durch eine Bauzeitenregelung zu vermeiden: Baumfällungen und Gehölzrodungen sind in der Zeit von <u>Oktober bis Februar</u> durchzuführen (M_{AFB} 2c). In dieser Zeit sind brütende Altvögel, Eier und immobile Jungvögel auszuschließen, so dass eine Tötung / Verletzung ausgeschlossen ist.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen betreffen ca. 0,3-0,4 ha Gehölze, die den Arten dieser Gruppe als Brutplätze dienen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten für die Arten kann daher nicht ausgeschlossen werden. Die betroffenen Lebensräume dieser ungefährdeten Arten sind im Untersuchungsraum und der umliegenden Landschaft weit verbreitet. Die betroffenen <u>Frei-, Boden- oder Nischenbrüter</u> zählen zu den euröken Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche, so dass sie hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze vergleichsweise flexibel sind. Trotz des Verlusts von ca. 0,3-0,4 ha Gehölzen finden diese Vogelarten ausreichend vergleichbare Nistmöglichkeiten in den angrenzend vorhandenen Gehölzen (> 4,2 ha). Die geplante Anpflanzung von Gehölzen im Randbereich des Vorhabens auf mind. 0,2 ha kompensiert den Gehölzverlust teilweise. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewährleistet. Weitere funktionserhaltende Maßnahmen sind nicht erforderlich.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die durch Anlage und Betrieb des geplanten Sportplatzes entstehenden Störungen wie Bewegungsunruhe und Lärm bestehen im Plangebietsbereichs durch die Lage am Stadtrand, in direkter Nachbarschaft zur Wohnbebauung. Neue, erhebliche Störungen entstehen nicht.	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - Baumfällungen und Gehölzrodungen ausschließlich von Oktober bis Februar (M_{AFB} 2c)	

Durch das Vorhaben betroffene Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Wälder, Gebüsche und Gehölze	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Literaturangaben beziehen sich auf das Literaturverzeichnis im Hauptdokument

¹ LUNG 2011

² Erhaltungszustand nach Standarddatenbogen zu den Europäischen Vogelschutzgebieten „Lewitz“ und „Schweriner Seen“ (LUNG 2007b)